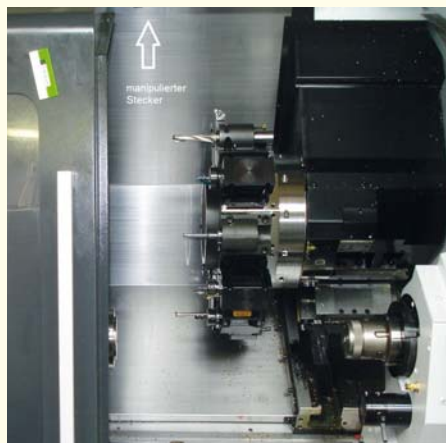


Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2013



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

Redaktion: Ralf Rutscher
Sibylle Fischer

Im Internet abrufbar unter:
www.um.baden-wuerttemberg.de oder
www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise

Titelbilder:	oben links	umgestürztes Baugerüst
	oben rechts	manipulierte CNC-Drehmaschine
	unten links	unsichere Noppenmatten-Anlage
	unten rechts	Nachstellen eines Unfalls mit Gabelstapler

Medientechnische
Bearbeitung:

e.kurz+co
druck und medientechnik gmbh

Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart

ISSN 2195-8386



Das verwendete Papier ist mit
dem Blauen Engel zertifiziert.

Jahresbericht Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2013

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

Bericht der Gewerbeaufsicht

1. DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT	11
1.1. Organisation	11
1.2. Personalentwicklung	12
1.3. Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	12
1.4. Übersicht über die Tätigkeiten	13
2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	17
2.1. Zweite GDA-Periode 2013-2018	17
2.2. Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen	17
2.3. Fachkonzept Gewerbeaufsicht	18
2.4. Novelle Gefahrstoffverordnung	18
2.5. Novelle Betriebssicherheitsverordnung	18
2.6. Einführung der Behördlichen Systemkontrolle	19
3. TÄTIGKEITSBERICHTE	21
Arbeitsschutzgesetz	21
Arbeitsstättenverordnung	26
Betriebssicherheitsverordnung	27
Gefahrstoffverordnung	31
Strahlenschutz	31
Mutterschutz	35
Jugendarbeitsschutz	39
Psychische Belastungen	40
Arbeitszeitgesetz	41
Fahrpersonalrecht	41
Heimarbeitsschutz	44
4. VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN	47
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	47
Fortbildung der Gewerbeaufsicht	50
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	51

ANHANG

Tabellen

1.	Personal der Gewerbeaufsicht und des Staatlichen Gewerbearztes	55
2.	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	55
3.1.	Dienstgeschäfte in Betrieben	56
3.2.	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	59
3.3.	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	59
4.	Tätigkeiten im Innen- und Außendienst	60
5.	Überprüfungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	61
6.	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes	62

Verzeichnisse

1.	Organisationsstruktur der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg	63
2.	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	66



Vorwort

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht sind von großer inhaltlicher Vielfalt geprägt. Fachliches Know-how ist in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und zu beruflich bedingten Krankheiten einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt gefragt. Die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht haben Betriebe zu überprüfen und bei auftretenden Mängeln für deren Beseitigung einzutreten. Weiter sind sie auch beratend tätig, um vorbeugend wirken zu können. Hinzu kommen Aufgaben bei Zulassungsverfahren, bei Planungsvorhaben und bei der Genehmigung von Ausnahmetatbeständen nach vorheriger Prüfung.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) hat sich zum Ziel gesetzt, durch koordiniertes Vorgehen das Augenmerk auf besonders wichtige Schwerpunktthemen zu richten. In der 2013 begonnenen neuen Arbeitsperiode haben wir uns die bundesweiten Themen der betrieblichen Organisation, der Muskel-Skeletterkrankungen und der psychischen Belastungen in besonderer Weise vorgenommen. Die Erfahrungen aus der ersten Arbeitsperiode bis 2012 werden wir dabei mit einbeziehen. Daher die Bitte, auch diesmal wieder tatkräftig mitzuwirken, damit Baden-Württemberg seinen Beitrag für das Gelingen dieser bedeutsamen Strategie leisten kann.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und unter Würdigung zeitgemäßer fachlicher Erkenntnisse wird in den kommenden Jahren die Prüfmethode bei Besichtigungen in Betrieben Zug um Zug auf die Systemkontrolle umgestellt. Durch eine ganzheitliche Würdigung der betrieblichen Situation kann den Anforderungen des Arbeitsschutzes wirksamer und umfassender als bisher Rechnung getragen werden. In einer Arbeitsgruppe haben Beschäftigte bei unteren Verwaltungsbehörden, Regierungspräsidien, Sozialministerium und Umweltministerium einen Fragebogen erarbeitet, in Fortbildungsveranstaltungen vorgestellt und weitere Erfahrungen aus der Praxis aufgenommen. Es ist wichtig, diese neue Prüfsystematik anzuwenden und zügig in Baden-Württemberg umzusetzen.

Die Gewerbeaufsicht erhält seitens der zuständigen Fachressorts (Umweltministerium und Sozialministerium) vielfältige Unterstützung. Hierzu gehört – neben dem Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht – auch die Entwicklung eines Fachkonzepts für die Gewerbeaufsicht, das im Jahr 2013 eingeführt wurde. In einem moderierten Prozess haben Beschäftigte bei unteren Verwaltungsbehörden, Regierungspräsidien, Umweltministerium und Sozialministerium in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) das breitgefächerte und komplexe Aufgabengebiet Gewerbeaufsicht beschrieben. Das Fachkonzept Gewerbeaufsicht gibt den Führungskräften und Beschäftigten der Gewerbeaufsicht in den unteren Verwaltungsbehörden und Regierungspräsidien eine Orientierungshilfe für die Erledigung ihrer Aufgaben, ohne in die Organisationshoheit der einzelnen Behörden einzugreifen.

Darüber hinaus prüft das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium und Innenministerium sowie in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden, kommunalen Landesverbänden und den Sozialpartnern weitere Möglichkeiten der Stärkung des Arbeitsschutzes.

Die Veröffentlichung des Jahresberichts Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2013 gibt uns die Gelegenheit, allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg und allen anderen Akteuren, die sich für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten sowie den Schutz der Umwelt in Baden-Württemberg engagieren, herzlich zu danken.



Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Bericht der Gewerbeaufsicht



1. DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUFSICHT

1.1 Organisation

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen, für die Marktüberwachung bei technischen und chemischen Produkten sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung.

Die Aufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben der Marktüberwachung einschließlich der Medizinprodukte, sowie des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.



Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist uneinheitlich. Organisatorische Änderungen gab es bei der Marktüberwachung, sie wurde aufgrund der wachsenden Bedeutung des Verbraucherschutzes aus den Industriereferaten herausgelöst. Beim Regierungspräsidium Tübingen wurde zum 1. Januar 2014 die Abteilung 11 Marktüberwachung neu gegründet, die diese Aufgabe für ganz Baden-Württemberg übernimmt.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Der gewerbeärztliche Dienst ist im Landesgesundheitsamt (Abteilung 9) beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelt und arbeitet landesweit mit den Regierungspräsidien und den Kreisen zusammen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des gewerbeärztlichen Dienstes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (www.gesundheitsamt-bw.de).

Eine Schlüsselfunktion fällt der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen zu, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform im Intranet zur Verfügung stellt. Die ZSV unterhält auch für Betriebe und Bürger eine Internetplattform, auf der neben den für den

Arbeitsschutz und Umweltschutz gültigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich nützliche Informationen und Publikationen zur Verfügung gestellt werden (www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de). Die informationstechnische Unterstützung des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

1.2 Personalentwicklung

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

In den vergangenen Jahren hatte sich die Anzahl der ausgebildeten Aufsichtskräfte aufgrund der Vorgaben aus verschiedenen Einsparprogrammen der Landesregierung ständig verringert. Im Jahr 2012 hatte sie sich gegenüber dem Vorjahr stabilisiert und ist auch im Jahr 2013 mit 550 annähernd gleich geblieben. Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit insgesamt 24 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt 30 % und steigt damit weiter langsam an.

1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen

Im Rahmen der Fachaufsicht werden mit den Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen sowie darüber hinaus für die Regierungspräsidien und die Stadt- und Landkreise fachlich wichtige Themen vorgegeben.

Der Zielvereinbarungsprozess mit den Regierungspräsidien erfolgt auf der Grundlage der Einführung der neuen Steuerungsinstrumente und wurde vom Innenministerium vorstrukturiert. Zu folgenden Themen wurden mit den vier Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen:

- Sicherstellung des Strahlenschutzes außerhalb kerntechnischer Anlagen (Strahlenschutz- und Röntgenverordnung); Zielwert: landesweit 1.000 Überprüfungen.
- Stärkung des Mutterschutzes im Betrieb durch Arbeitsplatzrevisionen
Zielwert: Anzahl der überprüften Arbeitsplätze von schwangeren Arbeitnehmerinnen, landesweit: 1.000

Im Strahlenschutz wurde der Zielwert zu rund 80 % erreicht (798 Überprüfungen). Im Mutterschutz wurden 1.081 Arbeitsplätze überprüft, der Zielwert wurde somit voll erreicht.

Neben den Zielvereinbarungen mit den Regierungspräsidien wurden für die gesamte Gewerbeaufsicht einschließlich der Stadt- und Landkreise weitere fachlich wichtige Themen vorgegeben. Sie wurden gemeinsam mit den Regierungspräsidien und Kreisen festgelegt. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus Rechtsvorschriften mit Umsetzungsterminen und der Rechtsprechung oder sind anlassbezogen. Es handelt sich dabei um Aufgaben der laufenden Verwaltung. Von der Gewerbeaufsicht waren alle Themen in Angriff zu nehmen; hierfür wurden Ausführungshinweise der Fachreferate der Ministerien an die Hand gegeben. Zum Teil wurden auch Aufgaben aus dem Jahr 2012 weitergeführt.

Folgende fachlich wichtige Themen wurden im Berichtsjahr 2013 vorgegeben:

Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

- Arbeitsprogramm Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Teilnahme an der Probe-
phase

Sozialer Arbeitsschutz

- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung – psychische Fehlbelastung
(Fortführung des Themas aus dem Jahr 2012)

Technischer Arbeitsschutz

- Silvesteraktion

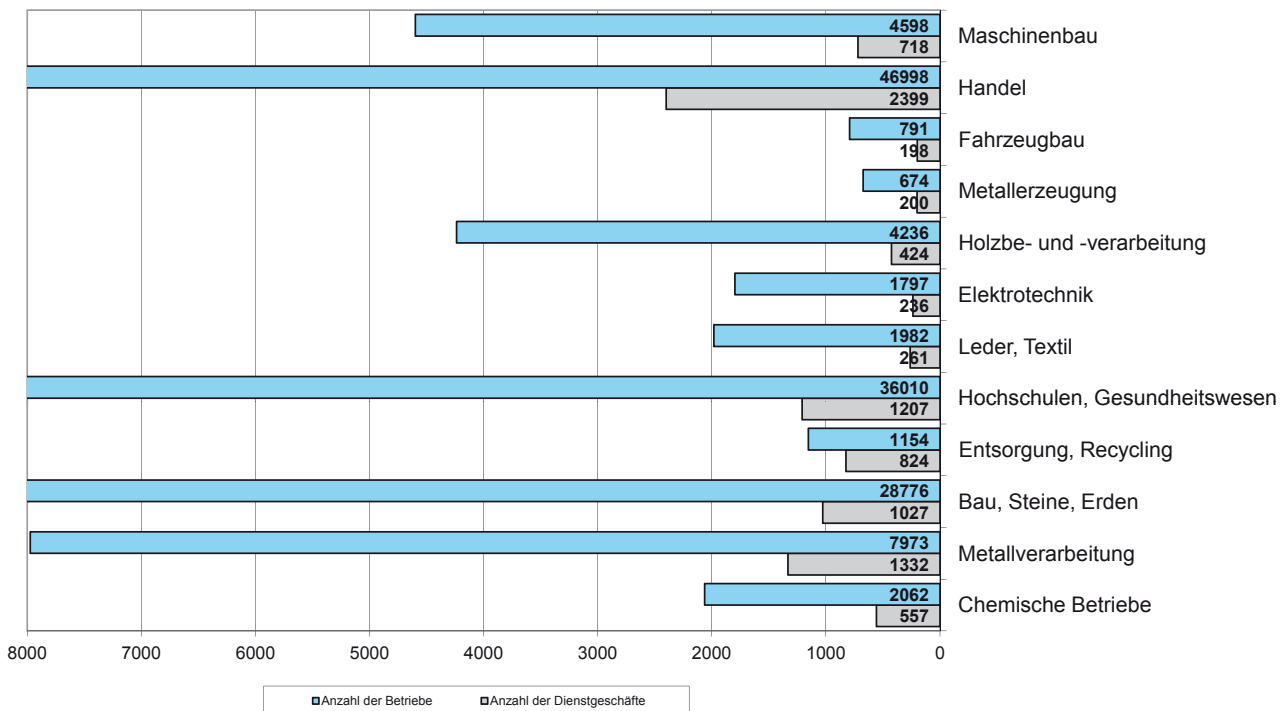
Überwachung von Biogasanlagen hinsichtlich umwelt- und arbeitsschutzrechtlicher Maßgaben

1.4 Übersicht über die Tätigkeiten

Dienstgeschäfte in Betrieben

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg betreuen insgesamt ca. 275.000 Betriebe, die Regierungspräsidien entsprechend ihrer Zuständigkeit für die umweltrechtlich bedeutsamen Betriebe ca. 1.150 weitere Betriebe. Zusammen haben alle baden-württembergischen Betriebe etwa 3,8 Mio. Beschäftigte.

Anzahl der Betriebe und Dienstgeschäfte in ausgewählten Branchen



Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2013 rund 15.750 Dienstgeschäfte in Betrieben durchgeführt, was einer Verringerung um ca. 13 % gegenüber 2012 entspricht. Dabei musste in rund 5.400 Fällen mit Revisionsschreiben zur Beseitigung von gravierenden Mängeln aufgefordert werden. Dies entspricht einem Rückgang an Revisionsschreiben von ca. 3 % gegenüber 2012.

Das Diagramm zeigt das Verhältnis zwischen Anzahl der Betriebe und Außendienstaktivitäten (statistisch unter dem Begriff „Dienstgeschäfte“ erfasst) in zwölf wichtigen Leitbranchen im Land.

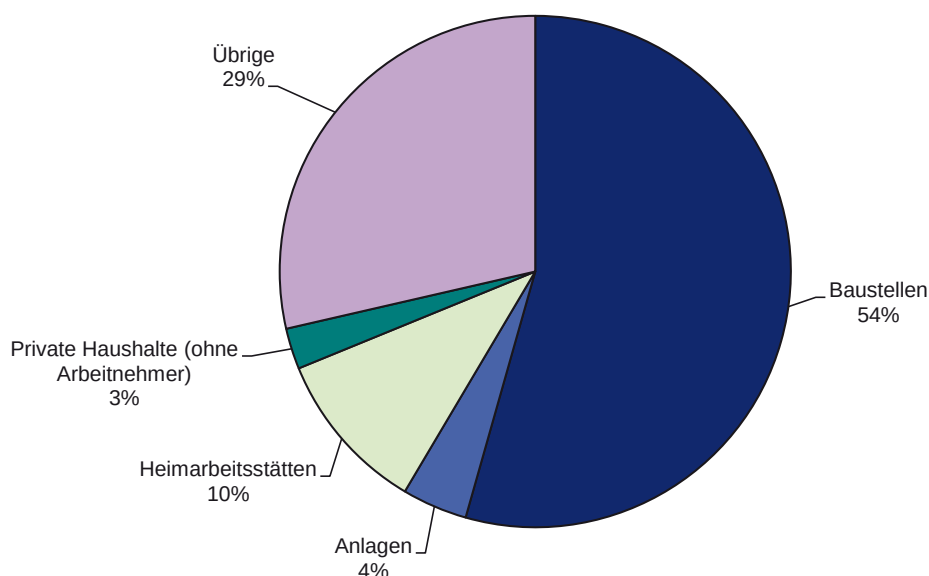
In den umweltrelevanten und gefahrgeneigten Leitbranchen, wie z. B. „Recycling, Entsorgung“ und „Chemie“ werden die Betriebe alle zwei bis vier Jahre aufgesucht. In anderen Branchen, wie z. B. „Maschinenbau“, „Hochschulen, Gesundheitswesen“, „Handel“ und „Bau, Steine, Erden“, vergrößert sich auf Grund der jeweils hohen Anzahl von Betrieben und der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten der Überwachungszyklus der Gewerbeaufsicht.

Dienstgeschäfte in sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb von Betrieben

Bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb eines Betriebes wurden ca. 12.200 Dienstgeschäfte durchgeführt. Hierzu zählen z. B. Baustellen, Heimarbeitsstätten, private Haushalte ohne Arbeitnehmer, Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung und Sprengstofflager. Letztere drei sind unter dem umfassenden Begriff der „Anlagen“ zusammengefasst.

Den Schwerpunkt der Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben bildeten im Berichtsjahr wiederum mit 54 % die Dienstgeschäfte auf Baustellen. Auf Heimarbeitsstätten entfielen 10 % anstatt wie im Vorjahr 12 % der Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben. Dienstgeschäfte in Anlagen schlugen mit 4 % anstatt im Vorjahr mit 3 % und Dienstgeschäfte in privaten Haushalten ohne Arbeitnehmer wie im Vorjahr mit 3 % zu Buche. Die Dienstgeschäfte auf Ausstellungsständen, Straßenfahrzeugen, Märkten von Volksfesten und sonstigen Arbeitsstellen sind demgegenüber von 28 % auf 29 % geringfügig gestiegen.

Dienstgeschäfte in sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen (außerhalb von Betrieben)



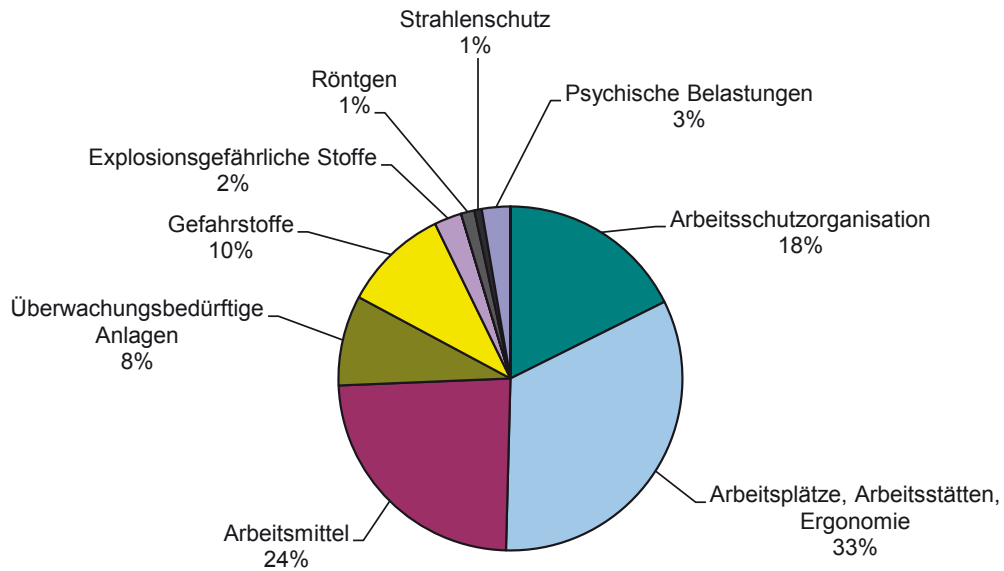
Darüber hinaus fanden ca. 2.171 sonstige Dienstgeschäfte, wie z. B. Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, statt, die sich keinem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb von Betrieben zuordnen lassen. Die Zahl dieser Dienstgeschäfte, die überwiegend nicht dem Kerngeschäft der Gewerbeaufsicht zuzurechnen sind, ist jetzt gegenüber dem Vorjahr um 7 % gesunken, während diese Dienstgeschäfte von 2011 auf 2012 um 5 % zugenommen hatten.

Sachgebietsbezogene Tätigkeiten im Außendienst

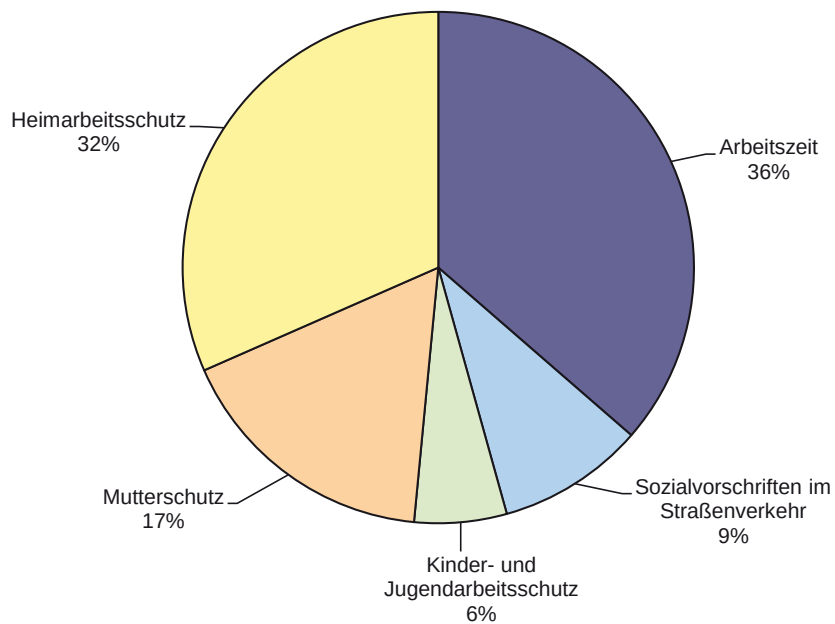
Bei der integrativen Aufgabenwahrnehmung hat die Gewerbeaufsicht bei ca. 27.900 Dienstgeschäften im Außendienst (innerhalb und außerhalb von Betrieben) insgesamt ca. 65.400 fachtechnische Besichtigungen und Überprüfungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine reine Zählstatistik, die nur tendenziell mit den jeweiligen Zeitanteilen für die Dienstgeschäfte korreliert, die landesweit nicht erfasst werden. Gegenüber dem Vorjahr ist ein geringfügiger Rückgang festzustellen.

Die Überprüfungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes, des sozialen Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes unterteilen sich im Einzelnen wie in den folgenden drei Diagrammen dargestellt.

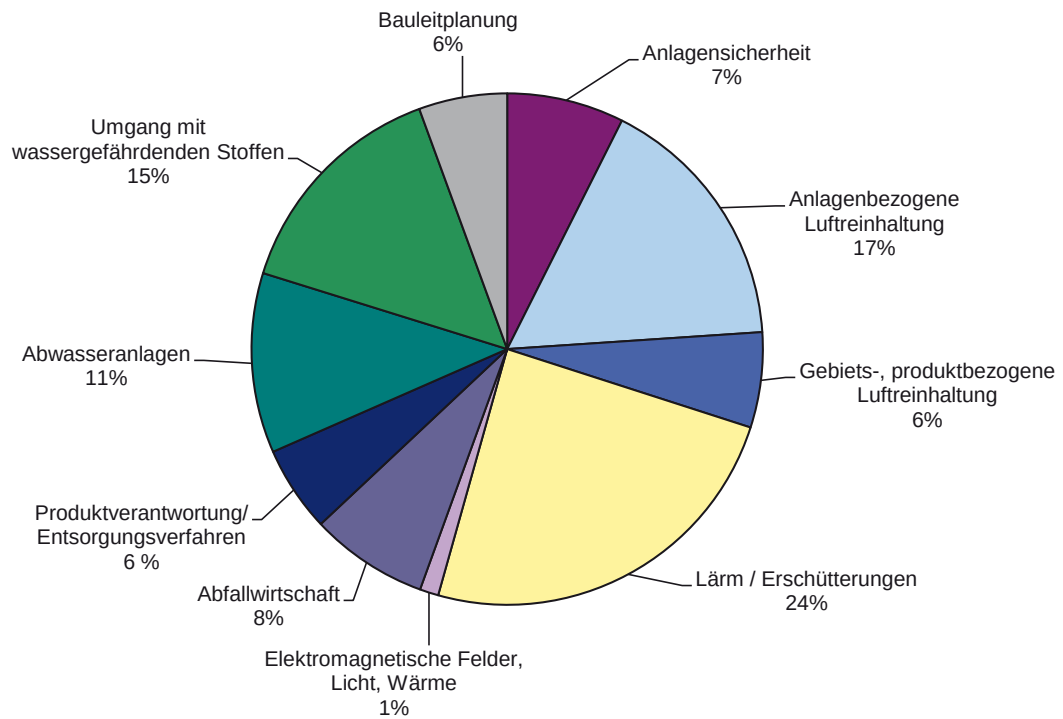
Besichtigungen / Inspektionen im technischen Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit



Besichtigungen / Inspektionen im Sozialen Arbeitsschutz



Besichtigungen / Inspektionen im Umweltschutz



2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 Zweite GDA-Periode 2013-2018

Die erste Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist 2012 ausgelaufen. Die Abschlussberichte der Arbeitsprogramme der abgelaufenen GDA-Periode von 2008-2012 insbesondere zu Zeitarbeit, Büro, Haut, Bau, Transport, Feinmechanik, Hotellerie und Ernährungsindustrie sind erstellt worden und unter www.gda-portal.de verfügbar.

Für die zweite GDA-Periode wurden von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) drei Ziele verabschiedet:

1. Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – GDA-Arbeitsprogramm ORGA.
Der Arbeitsprogrammtitel lautet: „Arbeitsschutz mit Methode - zahlt sich aus“.
Die Handlungsfelder sind:
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz in betriebliche Prozesse und Entscheidungsbereiche integrieren und
 - Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung verbessern.
2. Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich – GDA-Arbeitsprogramm MSE.
Der Arbeitsprogrammtitel lautet: „Prävention macht stark – auch deinen Rücken“
Handlungsfelder liegen in der gesundheitsgerechten Gestaltung von einerseits bewegungsarmen und einseitig belastenden Tätigkeiten sowie andererseits Tätigkeiten mit hohen körperlichen Belastungen.
3. Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen – GDA-Arbeitsprogramm PSYCHE.
Der Arbeitsprogrammtitel lautet: „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln“.
Als Handlungsfelder sind vorgesehen:
 - Arbeitsbedingte psychische Belastungen frühzeitig erkennen und im Hinblick auf Gesundheitsgefährdungen beurteilen,
 - präventive, arbeitsorganisatorische sowie gesundheits- und kompetenzfördernde Maßnahmen zur Verminderung arbeitsbedingter psychischer Gefährdungen entwickeln und umsetzen.

Der zunächst von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für 2013 vorgesehene Beginn für die Betriebsbesichtigungen für das GDA-Arbeitsprogramm ORGA musste mehrmals verschoben werden. Die Freigabe wurde von der NAK-Geschäftsstelle im Februar 2014 erteilt. An der Pilotphase für ORGA hatte sich auch die Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg mit 13 Betriebsbesichtigungen im September und Oktober 2013 beteiligt und hat damit die Gelegenheit genutzt, mit Hinweisen aus der Praxis an die Arbeitsprogrammleitung Einfluss auf die praktische Durchführung der Betriebsbesichtigungen zu nehmen.

Mit den Betriebsbesichtigungen für die Arbeitsprogramme MSE und PSYCHE soll ab September 2014 bzw. Anfang 2015 begonnen werden.

2.2 Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen

Das Jahr 2012 bedeutete für die aktuellen Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) die Schlussphase. Der Runde Tisch Baden-Württemberg zum GDA-Arbeitsprogramm Schulen bestehend aus Umweltministerium, Kultusministerium, Sozialministerium, Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) und Unfallkasse Baden-Württemberg soll jedoch über das GDA-Arbeitsprogramm hinaus weiter bestehen. Er kam im Jahr 2013, nun unter der Leitung des Sozialministeriums, zweimal zusammen. Insbesondere wurden die Arbeiten am Pilotvorhaben „Energieeffiziente, energetisch nachhaltige und lernförderliche Schulgebäudesanierung“ abgeschlossen.

Das Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP) hat in Workshops mit Schulträgern aus den Städten Karlsruhe, Freiburg und Schwäbisch Hall und der Gemeinde Schwanau (Ortenaukreis) sowie mit Vertretern des Runden Tisches Kriterien erarbeitet, die für eine umfassende Planung und Steuerung von Sanierungsvorhaben im Schulbereich nützlich sind und auch Verbesserungen für den Innenbereich (Lärm, Lüftung, Beleuchtung) umfassen. Die Ergebnisse des

Projekts wurden in einem Bericht praxisnah zusammengefasst und sollen Schulträgern, Planern und ausführenden (Bau-)Firmen Hilfestellung bei einer ganzheitlichen Schulsanierung geben.

Am 12./13. November 2013 wurden das Pilotprojekt und der Projektbericht beim Kongress „Zukunftsraum Schule“ mit 600 Teilnehmern dem Fachpublikum vorgestellt.

Der Projektbericht mit ausführlichen Checklisten und Fachinformationen wird unter <http://www.projekt-schulgebaeudesanierung.baden-wuerttemberg.de> angeboten.

2.3 Fachkonzept Gewerbeaufsicht

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht werden in Baden-Württemberg auf der operativen Ebene seit 2005 von den vier Regierungspräsidien und den 44 unteren Verwaltungsbehörden wahrgenommen. Insbesondere bei den sehr kleinen Facheinheiten haben die einzelnen Beschäftigten dadurch ein sehr großes Aufgabenspektrum. Das Fachkonzept Gewerbeaufsicht enthält einheitliche fachliche und organisatorische Vorschläge, wie die Gewerbeaufsicht ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden kann. Sowohl den Führungsebenen der Gewerbeaufsicht in den Regierungspräsidien und Kreisen wie auch den Beschäftigten soll eine Orientierungshilfe für die Erledigung ihrer Aufgaben gegeben werden, ohne in die Organisationshoheit der unteren Verwaltungsbehörden einzugreifen. Es ist in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) als Ergebnis mehrerer Workshops entstanden, an denen Beschäftigte der Gewerbeaufsicht aus allen drei Verwaltungsebenen mitgewirkt haben.

In einem Forum Gewerbeaufsicht „Kompetenz für Menschen und Umwelt“ am 3. Juli 2013 wurde den Führungsebenen in den unteren Verwaltungsbehörden, Regierungspräsidien, im Umweltministerium und Sozialministerium das Fachkonzept vorgestellt und den Führungskräften Gelegenheit gegeben, aus ihren Erfahrungen Erkenntnisse für die Fortentwicklung des Konzeptes beizusteuern. Am 21. Oktober 2013 wurde das Fachkonzept den Beschäftigten der Gewerbeaufsicht vorgestellt. Es wurde in Form einer handlichen Broschüre an alle Beschäftigten verteilt.

2.4 Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, S.Nr. 59, S. 2514) soll im Jahr 2015 fortentwickelt und umfassend novelliert werden. Insbesondere soll eine Anpassung an die Regelungen der EU-CLP- und der EU-REACH-Verordnung erfolgen, das Risikokonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen implementiert, die Regelungen für partikelförmige Stoffe und Asbest sowie die Regelungen für Tätigkeiten mit Bioziden fortentwickelt werden. Erste Entwürfe hierzu aus dem Beraterkreis des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) liegen bereits vor. Bis Ende 2014 ist mit der Vorlage eines Referentenentwurfs zu rechnen. Mit Ablauf der Übergangsbestimmungen der CLP-Verordnung Mitte 2015 muss die neue Gefahrstoffverordnung in Kraft treten.

2.5 Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte und des Schutzes Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Gleichzeitig soll sie dazu dienen, dem Arbeitgeber, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen zu erleichtern und den Arbeitsschutz zu verbessern. Dazu wird die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung konzeptionell und strukturell neu gestaltet. Dabei trägt sie besonderen Unfallschwerpunkten Rechnung (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen). Zudem werden erstmals besondere Vorgaben zur alters- und altersngerechten Gestaltung sowie zu ergonomischen und psychischen Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln aufgenommen. Konzeptionell und strukturell erfolgt eine Angleichung an andere moderne Arbeitsschutzverordnungen, insbesondere die Gefahrstoffverordnung. Allgemeine Anforderungen finden sich im verfügbaren Teil, spezielle Anforderungen für

bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen. Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele beschrieben. Dadurch wird eine hohe Flexibilität für den Arbeitgeber erreicht und das Bestandschutzproblem bei älteren Arbeitsmitteln gelöst. Prüfungen als wichtiges Element im Arbeitsschutz werden deutlich aufgewertet. Eine neue, verbindliche Prüfplakette (vergleichbar KFZ-Prüfplakette) soll dazu beitragen, dass Aufzugsanlagen den vorgeschriebenen Prüfungen zugeführt werden. Bei bestimmten Dokumentationen, Prüfungen und beim Explosionsschutz werden Doppelregelungen innerhalb der bisherigen Verordnung und auch zu anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem neuen Gewässerschutzrecht des Bundes (AwSV)) beseitigt werden. Die neue Verordnung dient wie bisher der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/104/EG über die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit und der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG zum Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären hinsichtlich der dort enthaltenen Prüfungen zum Explosionsschutz. Ein Referentenentwurf des BMAS liegt vor, die Verordnung könnte noch Ende 2014 in Kraft treten.

2.6 Einführung der Behördlichen Systemkontrolle

In Baden-Württemberg wurde Anfang 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der Beschäftigte der unteren Verwaltungsbehörden, der Regierungspräsidien, des Umweltministeriums und Sozialministeriums angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, ein Konzept für die Überwachung in Baden-Württemberg zur Umsetzung der LV 54 „Behördliche Systemkontrolle“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (LASI) sowie zur Umsetzung der GDA-Leitlinien zur Arbeitsschutzorganisation und zur Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Gleichzeitig sollen darin auch die Vorgaben des GDA-Arbeitsprogramms „Organisation“ berücksichtigt werden. Ziel ist es, diese Vorgaben in einem Fragebogen für die Gewerbeaufsicht zusammenzuführen.

In einer Veranstaltung für die Führungskräfte der Gewerbeaufsicht im Februar 2014 wurde ein erster Entwurf eines Fragebogens und eines Leitfadens mit Erläuterungen für die Systemkontrolle vorgestellt und diskutiert. Die Anregungen und Ergebnisse aus der Veranstaltung hat die Arbeitsgruppe in der Weiterentwicklung des Leitfadens berücksichtigt. Die LV 54 sowie die beiden genannten GDA-Leitlinien werden in Baden-Württemberg dadurch umgesetzt. Auch in Baden-Württemberg soll damit die Behördliche Systemkontrolle die Regelkontrolle werden. Pflichtprüfelemente sind neben den sechs Kernelementen der LV 54 auch die arbeitsmedizinische Vorsorge und die Erste Hilfe. Neben den neun Zusatzelementen nach der LV 54 sind in Baden-Württemberg auch Fragen zum Gefahrstoffrecht und zur Betriebssicherheit zwei weitere Zusatzelemente.

Anfang Juli 2014 wurde die Systemkontrolle durch ein Schreiben des Sozialministeriums im Wege der Fachaufsicht verpflichtend eingeführt und der Startschuss für das GDA-Arbeitsprogramm Organisation gegeben. Ein erster Test für die Datenerfassung durch die Arbeitsgruppe wurde erfolgreich abgeschlossen. Eine weitere Testphase ist bis Ende September 2014 vorgesehen, in der eventuelle weitere fachliche Anregungen der Arbeitsschutzbehörden zum Konzept der Systemkontrolle aus den ersten Praxiserfahrungen bearbeitet oder eventuell auftretende Probleme mit der Datenerfassung bei der Anwendung in den einzelnen Arbeitsschutzbehörden beseitigt werden sollen. Auch der reibungslose Datentransfer zum Zentralrechner in Potsdam über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) soll in dieser Testphase geprüft und gewährleistet werden. Entsprechend dem Bedarf wurden von März bis Juli 2014 ca. 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden zur Anwendung der Behördlichen Systemkontrolle in elf Fortbildungsveranstaltungen geschult. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten dabei die Bewertungssystematik der einzelnen Elemente, das praktische Vorgehen und das Kernelement Gefährdungsbeurteilung. Angeknüpft wurde dabei an die „Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung“ - LV 59 des LASI.

Mit der Einführung der Behördlichen Systemkontrolle wird in Baden-Württemberg auch eine besondere Vorbildfunktion der Arbeitsschutzbehörden verbunden. Da hier besonders die Behördenleitungen in der Verantwortung stehen, wurden die Arbeitsschutzbehörden gebeten, bei Bedarf diese Vorbildfunktion bei den Behördenleitungen in geeigneter Weise anzusprechen. Dadurch soll nicht zuletzt gegenüber den zu überprüfenden Betrieben überzeugend und auch außenwirksam signalisiert werden, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Strukturen und Abläufe der Arbeitsschutzbehörden systematisch integriert ist und auch dort Wert auf eine geeignete und nachhaltige Arbeitsschutzorganisation gelegt wird.



3. TÄTIGKEITSBERICHTE

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz und Gefahrenabwehr auf Baustellen ohne Arbeitnehmer

Bei einer Baustellenkontrolle wurde festgestellt, dass die Maurerarbeiten an einem mehrgeschossigen Wohnhaus nach Fertigstellung der beiden Giebelwände weitgehend abgeschlossen waren. Der Arbeitsraum im Kellerbereich war noch nicht verfüllt. Nachdem weder ein Arbeitsgerüst noch ein Schutz- und Fanggerüst gegen Absturz von Personen vorhanden war, betrug die mögliche Absturzhöhe bis zur Sohle des Arbeitsraumes circa elf Meter. Die wiederkehrende Sachverständigenprüfung des 28 Jahre alten Turmdrehkrans war bereits um zwei Jahre überschritten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle war auf der Baustelle keine Person tätig. Auch gab es keine Hinweise zu dem rohbauausführenden Unternehmen.

Die Ermittlung der Gewerbeaufsicht unter Einbeziehung der für die Baustelle zuständigen Baubehörde ergab, dass das Wohngebäude vom Bauherrn in Eigenleistung errichtet wird und der Sitz des verantwortlichen Bauleiters über 500 km von der Baustelle entfernt ist. Aufgrund der auf der Baustelle festgestellten Gefahren und Mängel wurde davon ausgegangen, dass dem Bauleiter die Situation vor Ort nicht bekannt war. Aus diesem Grund wurde er von der hierfür zuständigen Baubehörde entsprechend informiert.

Aufgrund der vom Baukran ausgehenden möglichen Gefährdung für die Nachbarhäuser und den Straßenverkehr wurde dieser bis zum Nachweis der ausstehenden Sachverständigenprüfung durch den Verleiher umgehend stillgelegt. Das erforderliche Schutz- und Fanggerüst konnte von Seiten der Gewerbeaufsicht nicht angeordnet werden, weil die Arbeiten von einer Privatperson und nicht von einer Rohbaufirma mit Beschäftigten ausgeführt wurden. Da jedoch die privaten Helfer des Bauherrn als solche bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) gemeldet und versichert waren, wurde diese über den Zustand der Baustelle informiert. Daraufhin untersagte diese als zuständiger Unfallversicherungsträger das Weiterarbeiten auf der Baustelle bis zur Behebung der Mängel. Ein Weiterarbeiten auf der Baustelle wurde durch die Baurechtsbehörde auf der Grundlage der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) untersagt, nachdem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Baustelle gegeben war.

Vor dem Hintergrund, dass das Arbeitsschutzrecht ein Tätigwerden der Gewerbeaufsicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schutz der Beschäftigten vorsieht, zeigt dieser Fall, wie wichtig die Zusammenarbeit von Gewerbeaufsicht und Baurechtsbehörde ist, wenn bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Rohbauten oder Baustelleneinrichtungen Tätigkeiten auf Baustellen umgehend einzustellen sind.

Landratsamt Ortenaukreis

Aufziehendes Gewitter verhindert Personenschaden bei Unfall

An einem Fertigteilgebäude sollte im Rahmen einer Komplettsanierung auch die Außenfassade erneuert werden. Dazu war vorgesehen, die Fassadenplatten und Fensterelemente zu lösen und jeweils mit einem Kran aus der Verankerung zu heben. Neue Platten und Fensterelemente sollten mit Hilfe des Krans eingesetzt und anschließend befestigt werden. Für die Austauscharbeiten wurde von einer Gerüstbaufirma ein Fassadengerüst errichtet. Um die Arbeiten möglichst einfach und schnell durchführen zu können, wurde auf eine direkte Verankerung des Fassadengerüsts am Stahlbetonskelettbau verzichtet. Das Gerüst wurde aufgrund eines im Gerüstbereich vorhandenen Rettungsweges für die Feuerwehr und der vorhandenen Bepflanzung mit wenigen sogenannten Gerüstfeldern gestützt. Ohne den Gerüstbauer zu informieren, befestigte das an der Fassade tätige Rohbauunternehmen an der vom Gebäude abgewandten Seite des Gerüsts eine windundurchlässige Folie, um das Gebäudeinnere vor Staub und Regen zu schützen (Fensterersatz).

Die Arbeiter waren gerade mit dem Austausch der Fassadenplatten und Fensterelemente beschäftigt, als ein Gewitter aufzog. Da es kurz vor Feierabend zu regnen begann, wurde die Arbeit für diesen Tag beendet. Die Arbeiter hatten das Gerüst gerade verlassen, als eine Windböe das Gerüst erfasste und aufgrund der geringen Standsicherheit, die durch die Schutzfolie noch verringert wurde, umwarf. Glück im Unglück hatten die Beschäftigten, da sie das Gerüst bereits verlassen hatten und auch weit genug von ihm entfernt waren, so dass keiner von ihnen verletzt wurde.

Bei der Unfalluntersuchung wurde von der Gewerbeaufsicht festgestellt, dass die Standsicherheit des Fassadengerüsts weder im Rahmen der Planung des Vorhabens noch beim Aufbau des Gerüsts ausreichend berücksichtigt wurde, obwohl bekannt war, dass das Baufeld für das Fassadengerüst durch eine Rettungsgasse und die Bepflanzung eingeengt ist. Durch das Anbringen der Schutzfolie am Gerüst wurde die Gefahr des Umstürzens bei Wind zusätzlich erhöht.

Da die Sanierungsarbeiten der Fassade noch nicht abgeschlossen waren, musste ein neues Gerüst standsicher aufgestellt werden. Hierzu wurden tragfähige Gerüstabstützungen eingesetzt, nachdem zuvor die Rettungsgasse verlegt wurde. Weiterhin wurde festgelegt, dass nur bei Bedarf gezielt die Fensteröffnungen mit einem Regen- und Schmutzschutz versehen werden und somit auf die Abplanung des Gerüsts verzichtet wird.

Der Unfall hat gezeigt, wie wichtig die Kommunikation der auf einer Baustelle tätigen Akteure bereits in der Planungsphase ist; dadurch hätte der Unfall vermieden werden können.



Umgestürztes Gerüst



Gerüst mit fachgerechter Abstützung

Landratsamt Ludwigsburg

Mangelnde Arbeitsschutzorganisation ist mit ursächlich für tödlichen Unfall

Ein Müllwerker eines Abfalldienstleistungsunternehmens ist bei einer Rückwärtsfahrt eines Heckladefahrzeugs beim Einsammeln von Abfällen überrollt und tödlich verletzt worden.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Sicherheitsschalter des Trittbretts für die stehende Mitfahrt des Müllwerkers manipuliert war. Der Sicherheitsschalter wird durch das Betreten des Trittbretts betätigt, womit eine Rückwärtsfahrt ausgeschlossen und eine Vorwärtsfahrt von mehr als 30 km/h verhindert wird. Des Weiteren ergab die Untersuchung, dass der Fahrer während des Einweisens beim Rückwärtsfahren seinen Kollegen nicht immer im Blickfeld hatte. So auch, als der zum Unfallzeitpunkt alkoholisierte Müllwerker während der Rückwärtsfahrt versuchte, auf das Trittbrett zu springen, und dabei unter das Fahrzeug kam.

Da der Unfall zunächst als Verkehrsunfall eingestuft wurde, erfuhr die Gewerbeaufsicht erst durch einen Zeitungsartikel und im weiteren Verlauf von der zuständigen Berufsgenossenschaft davon. Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht ergaben, dass erhebliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens vorlagen. So konnten keine Nachweise über die jeweiligen Inhalte der notwendigen Unterweisungen vorgelegt werden. Die Dokumentation von durchgeführten Unterweisungen fehlte. Die Gefährdungsbeurteilungen waren unvollständig und nicht aktuell. Aufgrund festgestellter Unregelmäßigkeiten bei den Arbeitszeiten wurden im Rahmen einer Überprüfung tägliche Arbeitszeiten von mehr als zehn Stunden festgestellt. Ferner wurden Pausen erst am Ende einer Tour und damit erheblich zu spät eingelegt. Aus diesem Grund wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Geschäftsleitung eingeleitet.

Zusammen mit der Berufsgenossenschaft, der Geschäftsleitung und einer externen Sicherheitsfachkraft eines überbetrieblichen Dienstes wurden Maßnahmen erörtert, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern.

Um einer Manipulation der Trittbrettschalter entgegenzuwirken, sollen künftig stichprobenartig in unregelmäßigen Zeitabständen Fahrzeugkontrollen sowohl vor als auch während einer Tour durchgeführt werden. Außerdem werden die Fahrzeuge vierteljährlich in der betriebseigenen Werkstatt und bei den regelmäßigen Kundendiensten im Hinblick auf Manipulationen am Trittbrett untersucht. Darüber hinaus wurde die Durchführung der Unterweisungen neu organisiert, so dass diese künftig mehrmals pro Jahr mit den erforderlichen Inhalten durchgeführt und anschließend dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Handbücher der Fahrzeuge überarbeitet und aktualisiert werden. Die Gefährdungsbeurteilungen werden zusammen mit einer neu bestellten externen Sicherheitsfachkraft erarbeitet. Um die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen bei den Touren hinreichend zu berücksichtigen, wurde ferner ein externer Sachverständiger mit der Überarbeitung der Tourenpläne beauftragt. Das Thema Alkohol am Arbeitsplatz soll durch eine Betriebsvereinbarung aufgegriffen werden. Auf eine förmliche Anordnung durch die Gewerbeaufsicht wurde verzichtet, nachdem die Bereitschaft der Geschäftsleitung, die besprochenen Maßnahmen zeitnah umzusetzen, vorhanden war. Eine zwischenzeitlich durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass entsprechende Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet wurden.

Landratsamt Rottweil

Tödlicher Arbeitsunfall im Schnittblumengroßhandel

Die Gewerbeaufsicht wurde von der Kriminalpolizei über einen tödlichen Arbeitsunfall auf dem Firmengelände eines Schnittblumengroßhandels in der vorausgegangenen Nacht informiert.

Die Ermittlungen ergaben, dass der deutsche Fahrer eines niederländischen Logistikunternehmens für Schnittblumen die Aufgabe hatte, alleine insgesamt sechs mit Schnittblumen beladene Etagenwagen aus einem Transportfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t) über eine am Fahrzeug montierte klappbare Rampe auf Fahrbahnniveau zu entladen. Die Schnittblumen standen in wassergefüllten Behältern. Die Etagenwagen verfügen über keine Feststellbremse und werden sowohl in den Schnittblumenauktionen als auch für den Warentransport benutzt. Beladen hatten sie am Unfalltag jeweils eine Masse von circa 230 kg. Das Foto entstand bei der Unfalluntersuchung und zeigt einen vergleichbaren Etagenwagen.



Entladen eines Etagenwagens für Schnittblumen über Laderampe

Beim Entladen des ersten Etagenwagens rollte dieser seitlich über den Rand der Laderampe hinaus, stürzte um und begrub den talseitig auf der Fahrbahn gehenden Beschäftigten unter sich. Dieser konnte nur noch tot geborgen werden.

Die Unfalluntersuchung erbrachte folgendes Ergebnis: Das eingesetzte Transportfahrzeug mit seiner Laderampe ist kein geeignetes Arbeitsmittel, um die beladenen Etagenwagen durch eine Person, ohne maschinelle Unterstützung, aus dem Fahrzeug auf Fahrbahnniveau hinunter zu entladen. Es fehlen Vorkehrungen, die verhindern, dass die Etagenwagen seitlich von der Laderampe rollen können. Des Weiteren sind die notwendigen Manipulationskräfte beim händischen Entladen über die fahrzeuggebundene Rampe zu groß. Als Beurteilungsgrundlage wurde

die DIN EN 1005-3: 2009 Sicherheit von Maschinen – Menschliche körperliche Leistung – Teil 3: Empfohlene Kraftgrenzen bei Maschinenbetätigung – herangezogen.

Das niederländische Logistikunternehmen besitzt keinen Firmensitz in Deutschland. Daher wurde dessen Geschäftsführer mittels Anordnung nach § 22 Arbeitsschutzgesetz direkt untersagt, dieses ungeeignete Arbeitsmittel im Landkreis Ravensburg weiterhin Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Da am Firmensitz, einem niederländischen Blumengroßmarkt, eine rechtswirksame Zustellung der Anordnung nicht möglich war, wurde diese ersatzweise per Fax versandt. Aufgrund der Reaktion des Logistikunternehmens steht der Posteingang der Anordnung nicht in Frage.

Das Logistikunternehmen hat zwischenzeitlich bestätigt, dass das betroffene Lieferfahrzeug mit einer geeigneten Ladebordwand ausgerüstet wurde. Das umgebaute Transportfahrzeug stellt aus fachtechnischer Sicht ein geeignetes Arbeitsmittel für die hier vorliegende Arbeitsaufgabe dar.

Zusätzlich erhielt die für das Logistikunternehmen zuständige Arbeitsschutzbehörde in den Niederlanden eine Mehrfertigung des Unfallberichts. Nur die Arbeitsschutzbehörde vor Ort kann sachgerecht prüfen, ob die Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz erfüllt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden. Inwieweit von Seiten der niederländischen Arbeitsschutzbehörde vom Logistikunternehmen entsprechende Maßnahmen gefordert wurden, ist bisher nicht bekannt. Der Haftpflichtversicherer des niederländischen Logistikunternehmens hat die fachtechnische Einschätzung der Gewerbeaufsicht in einem Telefongespräch bestätigt.

Landratsamt Ravensburg

Fünf Fehler führen zum Transportunfall

Eine Gießerei lässt regelmäßig die anfallenden Schlacken durch ein beauftragtes Unternehmen in speziellen Metallbehältern abholen. Gleichzeitig stellt das Unternehmen entsprechende Leerbehälter zur Verfügung. Beim Abladen der Leerbehälter vom Lastkraftwagen werden jeweils zwei aufeinander gestellte Boxen mit einem Gabelstapler von der Ladefläche des Lastkraftwagens genommen.

Beim Beginn des Abladevorgangs stand der Fahrer des Lastkraftwagens neben dem Gabelstapler und verfolgte den Abladeprozess. Der Staplerfahrer, ein Beschäftigter der Gießerei, nahm zwei übereinander gestellte Leerbehälter auf die Gabel und setzte zurück. Als sich die zwei Boxen außerhalb der Ladefläche des Lastkraftwagens befanden, kippten beide Behälter von der Gabel. Dabei verletzte der oberste Behälter den LKW-Fahrer im Brustbereich so schwer, dass dieser trotz sofortiger erster Hilfe am Unfallort verstarb.

Die Unfalluntersuchung hat folgende Verkettung ergeben:

1. Die Firma, in der die angelieferte Schlacke weiterverarbeitet wird, hat die Behälter nach der Entleerung nicht auf Restmengen im Behälter überprüft. So verblieben in dem zum Unfall führenden Behälter circa 700 kg Schlacke in Form von sogenannten Anbackungen, die lediglich in einem Teilbereich des Behälters waren.
2. Am Abend vor dem Unfall belud der verunglückte LKW-Fahrer sein Fahrzeug selbst. Er hatte wohl die ungleiche Lastverteilung in der Box nicht bemerkt.
3. Beim Entladevorgang der einseitig befüllten Box nahm der Staplerfahrer die ungleichmäßige Lastverteilung nicht wahr.
4. Der Staplerfahrer am Unglücksort nahm die beiden Boxen zum Abladen nicht vorschriftsmäßig auf. Hierzu hätte er die beiden Zinken der Gabel in die Ösen der Boxenfüße einführen müssen. Er nahm die Last lediglich zwischen den Füßen der Box mit der Gabel auf. Dadurch konnte sich die ungleichmäßig beladene Box während der Fahrt und bei entsprechendem Drehmoment unkontrolliert bewegen und von der Gabel des Staplers kippen.
5. Der LKW-Fahrer stand während des Entladevorgangs ohne Notwendigkeit neben dem Stapler im Gefahrenbereich.

An jedem einzelnen der fünf Punkte innerhalb der Kette hätte bei entsprechendem Handeln der Unfall sicher verhindert werden können. Das Ereignis zeigt, dass der Aufenthalt im Gefahrenbereich bei Be- und Entladevorgängen von Transportfahrzeugen möglichst vermieden werden sollte. Dies gilt insbesondere auch, weil in vielen Fällen

die Ladungsverteilung von Versandstücken dem Lade- und Transportpersonal nicht ausreichend bekannt ist oder von diesem falsch eingeschätzt wird.



Nachgestellte Situation beim Entladen



Leerbehälter mit Schlackeresten



Nachgestellte fehlerhafte Lastaufnahme

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Arbeitsstättenverordnung

Absturzgefahr durch Rolltor verhindert

Im Zuge einer Druckereierweiterung sollten die vorhandenen Digitaldruckmaschinen in das neu eingezogene Zwischengeschoss der Produktionshalle umgesetzt werden. Hierbei stellten insbesondere die Abmessungen der Maschinen und die beengten Platzverhältnisse erhöhte Anforderungen an die Logistik und das Handling. Nach Prüfung unterschiedlicher Alternativen wurde der Transport in das Zwischengeschoss über eine Wandöffnung gewählt, die zugleich als Revisionsmöglichkeit für die spätere Wartung der Druckmaschinen dienen soll. Zur Gewährleistung eines definierten Raumklimas war als Verschluss der Wandöffnung ein Rolltor vorgesehen, das mittels eines Schlüsselschalters gegen unbefugtes Öffnen gesichert ist. Mit dieser Regelung sollte auch der arbeitsschutzrechtlichen Anforderung Rechnung getragen werden. Danach müssen Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, mit Einrichtungen versehen sein, die ein Abstürzen verhindern. Die Wirksamkeit der gewählten Absturzsicherung wurde zusammen mit dem Architekten und den Betreiber besprochen, wobei die genaue Bauausführung dem Ergebnis der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz vorbehalten blieb. Nach Abschluss des Umbaus wurde der Betrieb ohne Vorankündigung aufgesucht. Das Rolltor war, wie gefordert, geschlossen und durch den Schlüsselschalter gesichert. Der Fall zeigt die Vereinbarkeit von arbeitsschutzrechtlichen und betrieblichen Belangen.

Landratsamt Esslingen

Unbeheizte Lagerhalle mit ständigen Arbeitsplätzen

Der Gesamtbetriebsratsvorsitzende eines Konzerns wandte sich an die Gewerbeaufsicht, nachdem in einer bisher ausschließlich für Lagerzwecke genutzten unbeheizten Halle zwei Arbeitsplätze im Zweischichtbetrieb eingerichtet wurden. Die Arbeitnehmer sind mit Ein- und Auslagertätigkeiten beschäftigt. Der Versuch des Betriebsrates, wegen der kalten Temperaturen in den Wintermonaten eine Verbesserung für die Beschäftigten zu erzielen, war gescheitert. Der Gesamtbetriebsratsvorsitzende bat um Unterstützung durch die Gewerbeaufsicht. Es kam kurz darauf zu einem Ortstermin, an dem Vertreter des Betriebsrates, der Personalabteilung, der Bereichsleiter sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit teilnahmen. Hierbei wurde festgestellt, dass die aus Beton gefertigte Halle über keine Heizmöglichkeiten verfügt. Gemäß Nr. 3.5 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung muss jedoch in Arbeitsräumen während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperaturen“ werden die entsprechenden Anforderungen konkretisiert. Demzufolge liegt eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vor, wenn die Wärmebilanz des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Gemäß Nr. 4.2 der ASR A3.5 müsste die Mindesttemperatur in der Lagerhalle +17 °C betragen. Im Winter, bei entsprechend kalten Außentemperaturen, kann diese Forderung bei Weitem nicht erfüllt werden. Im Rahmen der Begehung und der sich daran anschließenden Besprechung wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert. Ein Beheizen der gesamten nicht wärmedämmten Lagerhalle schied unter Berücksichtigung von Nutzen und Aufwand sowie aus Gründen des Energiesparens und im Hinblick darauf, dass beabsichtigt ist, die Lagerhalle in einigen Jahren abzubauen, aus. Diskutiert wurden daher Lösungsmöglichkeiten wie das Anbringen punktueller Heizstrahler (Infrarotstrahler, Dunkelstrahler etc.) oder das Bereitstellen eines beheizbaren Pausenraumes vor Ort. Nach einem entsprechenden Revisionsschreiben an die Geschäftsleitung des Unternehmens wurde in der Halle ein beheizbarer Aufenthaltsraum für die Arbeitnehmer als Fertigcontainer installiert. In der nachfolgenden Ortsbesichtigung durch die Gewerbeaufsicht zeigte sich, dass alle Beteiligten mit dieser Lösung zufrieden waren.

Landratsamt Ostalbkreis

Schwerer Arbeitsunfall an einer CNC-Drehmaschine

Der verunfallte Arbeitnehmer war damit beschäftigt, an einer CNC-Drehmaschine Stangenmaterial zu bearbeiten. In der angetriebenen Gegenspindel der Drehmaschine wurde dazu ein Rundstahl mit ca. 16 mm Durchmesser mittels einer Spannzange fixiert. Der Rundstahl war ca. 20 cm tief eingespannt, der herausragende Teil hatte eine Länge von ca. 33 cm. Der herausstehende Teil wurde allerdings nicht in der Hauptspindel gegengelagert. Zum Zeitpunkt des Unfalls stand die Sicherheitstür der Maschine offen. Wie sich im Laufe der Unfalluntersuchungen zeigte, war die Schutzeinrichtung manipuliert. Der Kontaktstecker war entfernt worden und steckte in der Kontaktsteckeraufnahme des Türverriegelungssystems. Der Kontaktstecker ist normalerweise mittels zweier Inbusschrauben (M6) an der Maschinentür (Schutzabdeckung) der CNC-Drehmaschine befestigt. Sobald die Türe geschlossen wird, schließt sich der Sicherheitsstromkreis der Türverriegelung und die Maschine kann vollumfänglich verwendet werden. Grund für das bewusste Umgehen dieser Sicherheitseinrichtung war nach Aussagen des Arbeitsgebers eine beschädigte Sicherheitsscheibe. Diese war bereits einige Zeit vor dem Unfall kleinkörnig zersprungen und nicht ausgetauscht worden. Der Einblick in den Arbeitsraum der Maschine war damit durch die Scheibe nicht möglich.



Blick auf die CNC-Drehmaschine



Korrekt angebrachter Stecker

Aufgrund dieser Manipulation wurde der Maschine fälschlicherweise ein Türschluss signalisiert und ein vollumfänglicher Betrieb ermöglicht. Der Betrieb dieser Maschine mit geöffneter Sicherheitstür ist im regulären Betrieb nur in einem speziellen Programm möglich, um z. B. Einstellungen vornehmen zu können. Hierbei kann die Maschine aber nur mit geringer Drehzahl gefahren werden. Die CNC-Drehmaschine wurde nun vom Verunfallten bei geöffneter Tür vermutlich mit zu hoher Drehzahl betrieben. Durch die hohe Drehzahl der Gegenspindel und der daraus resultierenden Zentrifugalkraft sowie der fehlenden Gegenlagerung verlor das Werkstück den Rundlauf, der herausstehende Teil des Stangenmaterials brach ab und schleuderte durch die offenstehende Tür aus dem Arbeitsraum der Maschine. Den am Bedientableau stehenden Bediener traf dieses Stück am linken Oberarm. Der Mitarbeiter zog sich dabei einen offenen Bruch des Oberarmknochens sowie schwere Gewebsverletzungen zu.



Werkstück, eingespannter (links) und abgebrochener Teil (rechts)

Nach Aussagen des Arbeitgebers war die CNC-Drehmaschine zum Unfallzeitpunkt seit ca. einem dreiviertel Jahr in Betrieb. Die Beschäftigten wurden vor Inbetriebnahme der Maschine durch den Hersteller unterwiesen. Eine Dokumentation dieser Unterweisung konnte jedoch nicht vorgelegt werden. Die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb war vorhanden. Bei der letzten Sicherheitsunterweisung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit war die verunfallte Person anwesend und hatte die Teilnahme an der Unterweisung schriftlich bestätigt. Die zuständige Berufsgenossenschaft hat nach unserem Kenntnisstand ein Regressverfahren eingeleitet.

Der Unfall zeigt, wie wichtig es ist, bei der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung die Vorschriften für die Instandhaltung von Maschinen und das Verbot der Manipulation von Schutzeinrichtungen weiter zu konkretisieren.

Landratsamt Schwäbisch Hall

Schwerer Arbeitsunfall an einer Noppenmatten-Anlage

In einem kunststoffverarbeitenden Betrieb ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall in der Nachtschicht. Der verunglückte Arbeitnehmer arbeitete als Verpacker an der Noppenmatten-Anlage. Zum Unfallzeitpunkt nahm der Arbeitnehmer die gewickelten Noppenmatten vom Wickler ab und stapelte diese dann auf einer Palette. Nach Aussage der Firma gab der Mann nach dem Unfall an, dass er eine Unregelmäßigkeit der Noppen bemerkte und diese beseitigen wollte. Dazu betrat er den Gefahrenbereich der Maschine und griff hinter die Walze, um dort eine Noppe festzuziehen. Dabei wurden beide Unterarme in die heiße Walze eingezogen. Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht ergaben, dass der Gefahrenbereich der Noppenmatten-Anlage, in dem sich der Unfall ereignete, gegen Eingreifen unzureichend gesichert war, d. h. ausreichende Verkleidungen an den Gefahrenstellen waren nicht vorhanden. Eine Teilumzäunung der Anlage war zwar vorhanden, aber durch eine unverschlossene Tür frei zugänglich. Für den betroffenen Arbeitsplatz an der Noppenmatten-Anlage lag eine Gefährdungsbeurteilung vor. Unterweisungen gegen Unterschrift waren durchgeführt worden. Für den Fall von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten lag ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung vor, die u. a. besagt, dass „...bei rotierenden Wellen, Getrieben und Getriebeketten sowie rotierenden Messern Einzugsgefahr und Gefahr des Zerquetschens von Gliedmaßen besteht...“. Als Schutzmaßnahmen werden u. a. genannt: „...erst Anlage auslaufen und zum Stillstand kommen lassen, bevor Schutzeinrichtungen entfernt werden, gegen Wiedereinschalten mit Vorhängeschloss sichern und den Gefahrenbereich absichern“. Bei der Noppenmatten-Anlage handelt es sich um ein Arbeitsmittel nach BetrSichV. Die Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel sind in § 4 der BetrSichV geregelt, wonach nur Arbeitsmittel vom Arbeitgeber bereitgestellt werden dürfen, bei denen bei bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Konkretisiert wird dies im Anhang 1 der BetrSichV „Mindestvorschriften für Arbeitsmittel“ und in der TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“. Im konkreten Fall lag eine Gefährdung durch bewegte Teile vor. Technische Maßnahmen nach TRBS 2111 können z. B. feststehende trennende Schutzeinrichtungen wie Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen oder Abschränkungen sein, die ein Erreichen der Gefahrenquellen verhindern. Technische Maßnahmen sind vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum vor persönlichen Maßnahmen zu

treffen. Vom Betrieb wurde eine organisatorische Maßnahme getroffen, in dem die Gefährdungsbeurteilung ein Betreten bei laufender Maschine untersagt (mit Ausnahme bestimmter Wartungsarbeiten, die extra geregelt wurden). Die technische Maßnahme, Verkleidung oder Umzäunung der Maschine, wurde nur unzureichend umgesetzt. Nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbSchG sind Beschäftigte verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Außerdem haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Nach dem Unfall wurde die Belegschaft unterwiesen. Eine Betriebsanweisung speziell für die Noppenmatten-Anlage wurde erstellt. Die Noppenmatten-Anlage ging erst nach umfangreichen Umbauarbeiten wieder in Betrieb. Sämtliche Gefahrenbereiche wurden mit Schutzeinrichtungen ausgestattet. Eingriffsmöglichkeiten an den Walzen wurden mit Verkleidungen abgedeckt und die gesamte Anlage wurde mit einer Umzäunung mit Schloss abgesperrt. Auch die anderen Anlagen des Betriebs werden bzw. wurden bereits nachgerüstet, um mechanische Gefährdungen durch Einzugsstellen auszuschließen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl die fehlenden Schutzmaßnahmen an der Maschine als auch die Umgehung der angewiesenen Maßnahmen (nicht bei laufenden Walzen in den Gefahrenbereich treten) durch den Mitarbeiter zu dem Unfall führten. Die weiteren strafrechtlichen Ermittlungen liegen bei der Staatsanwaltschaft.



Offene Eingriffstelle zum Zeitpunkt des Unfalls



Verkleidungen zum Schutz vor Eingriff nach dem Unfall angebracht

Landratsamt Ludwigsburg

Tödlicher Arbeitsunfall in einer Brauerei

An einer Maschinenanlage in der Vollguthalle einer Brauerei ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall. Die gesamte Maschinenanlage besteht aus zwei Palettierungsanlagen mit jeweils mehreren Einzelmaschinen, z. B. Drehtischen, Palettenrollenbahnen sowie automatischen Greifarmen zum Entladen der Europaletten von Leergut-Kisten und zum Beladen der Paletten mit verkaufsfertigen Kisten. Beide Anlagen laufen vollautomatisch. Das Leergut wird mit einem Greifarm aus den Kisten entnommen. Anschließend werden sowohl die Flaschen als auch die Kisten einer Sortieranlage zugeführt. Die dann leeren Paletten werden über die Palettenrollenbahnen und dazugehörigen Drehtische auf zwei Sammelstationen verteilt, automatisch gestapelt und durch einen Staplerfahrer weggefahren. Der gesamte Transport auf den Palettenrollenbahnen wird mittels Lichtschrankensystem überwacht. Störungen sind von Hand an einer zentralen Schalteinrichtung zu quittieren und anschließend durch unterwiesenes Personal zu beseitigen.

Eine Palettierungsanlage wurde zur Erneuerung von Antriebsriemen durch den Hersteller der Anlage außer Betrieb genommen. Hierzu wurden sämtliche Schutzabdeckungen am Drehtisch demontiert. Zu Beginn der darauf folgenden Woche wurde der vollautomatische Betrieb wieder aufgenommen, ohne Schutzabdeckungen. Die Schutzabdeckungen wurden vermutlich nicht sofort wieder angebracht, um den Sitz der Antriebsriemen beobachten zu können. Das Fehlen dieser Schutzabdeckungen war zwar nicht unfallursächlich, könnte aber die Neugier des Verunfallten geweckt haben.

Der verunfallte Mitarbeiter hatte seinen Arbeitsplatz an einer anderen Stelle in der Vollguthalle und war angewiesen, sich nicht im Bereich der Palettierungsanlage aufzuhalten. Warum er sich entgegen der Unterweisung an der Maschine aufgehalten hat, konnte nicht ermittelt werden. Der Mitarbeiter ist kurz nach seinem Arbeitsbeginn am Nachmittag mit dem Kopf zwischen den sich um 90° drehenden Drehtisch und die fest installierte Palettenrollenbahn geraten. Dadurch erlitt er tödliche Verletzungen. Eine Schutteinrichtung, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindert oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzt, war nicht vorhanden. Eine Zugangsabsicherung hätte jedoch den Unfall verhindert. Die Gewerbeaufsicht veranlasste eine sicherheitstechnische Nachrüstung der Maschinenanlage.

Stadt Ulm

Fuß durch Transportschnecke teilweise abgetrennt

In einer Winzergenossenschaft war wegen der Mehrarbeit durch die Weinlese eine Aushilfskraft eingestellt worden. An seinem dritten Arbeitstag half der Mitarbeiter bei Reinigungsarbeiten in der Kelter. Er sollte mit einem Schaber das Transportband reinigen, das die Stiele der Reben (Rappen) vom Keller, in dem die Trauben abgebeert wurden, ins Erdgeschoß transportiert. Am Ende des Transportbandes fallen die Stiele in eine im Boden eingelassene Transportschnecke. An dieser Übergabestelle ist die Transportschnecke nicht durch einen Rost abgedeckt. Der Gefahrenbereich ist im Regelbetrieb durch eine etwa 80 cm hohe Schutzwand aus Aluminium abgesichert, welche am Fußboden der Kelter verschraubt werden kann.



Transportschnecke

Die Schutzwand wurde im Laufe des Betriebes nicht mehr festgeschraubt, um sie schneller zur Reinigung von Transportband und -schnecke entfernen zu können. Während der Reinigungsarbeiten musste die Transportschnecke laut Betriebsanweisung ausgeschaltet sein. Am Unfalltag war die Transportschnecke nicht ausgeschaltet und der neue Mitarbeiter trat bei den Reinigungsarbeiten mit seinem linken Fuß in die noch laufende Förderschnecke. Ein weiterer Mitarbeiter in der Kelter hörte einen Schrei, erfasste das Unfallgeschehen und betätigte sofort den Notschalter der Transportschnecke. Dadurch konnte jedoch nicht verhindert werden, dass der Fuß teilweise abgetrennt wurde.

Bei der Überprüfung des Unfallhergangs wurden verschiedene Mängel in der Arbeitsschutzorganisation festgestellt. Der Mitarbeiter wurde vom Kellermeister eingestellt, jedoch nicht unterwiesen. Zwischen der Hauptstelle der Winzergenossenschaft und der unselbstständigen Betriebsstätte war nicht abgeklärt, wer für die Unterweisung neuer Mitarbeiter zuständig ist. Eine zentral erstellte Gefährdungsbeurteilung war nicht in der Kelter umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft worden. Wer für Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen vor Ort verantwortlich ist, war nicht geklärt.

Der Betreiber wurde zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gefahrstoffverordnung

Brand einer Hochvoltbatterie

Ein Betrieb aus der Fahrzeugindustrie hat bei der Altabseitsung eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs vergessen, eine Hochvoltbatterie auszubauen. Aufgrund dessen wurde in einer Demontagehalle beim Pressen der vermeintlich leeren Restkarosse die Batterie beschädigt und ein Brand ausgelöst. Durch geeignete Brandschutzmaßnahmen wie Sprinkleranlage und Rauchabzugsanlagen sowie durch den Einsatz der Feuerwehr konnte der Schaden in der Halle begrenzt werden. Zur Sicherstellung, dass die Lithium-Ionen-Batterie keine weitere Reaktion auslösen konnte, wurde die Karosse inklusive Batterie in einen mit 10 m³ Wasser gefüllten Schüttgutcontainer gelegt und drei Tage lang abgekühlt. Anschließend wurde die Batterie durch eine Fachfirma in einem für nicht betriebssichere Hochvoltbatterien zugelassenen Behälter zur schadlosen Entsorgung abtransportiert.

Folgende Maßnahmen wurden eingeleitet:

Es wurden zwei Elektrofachkräfte ernannt, eine davon als verantwortliche Person. Diese verantwortliche Elektrofachkraft unterweist alle betroffenen Mitarbeiter. Darüber hinaus werden die Fahrzeuge mit einem Aufkleber deutlich sichtbar gekennzeichnet. Es müssen auf diesem Aufkleber insgesamt drei Prüfschritte von den Beschäftigten durch Bestätigung freigegeben werden: Hochvoltbatterie verbaut, Fahrzeug spannungsfrei und Hochvoltbatterie ausgebaut. Spannungsfreie Fahrzeuge werden zusätzlich mit einem Hütchen auf dem Dach optisch gekennzeichnet. Erst nach Freigabe – Batterie ist ausgebaut – werden die Restkarossen gepresst.

Landratsamt Esslingen

Strahlenschutz

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Atomgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen (Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. In diesen prüfen die Fachgruppen Strahlenschutz, ob im Einzelfall ausreichend Vorsorge zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt gegen schädliche Strahleneinwirkungen getroffen ist. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Allgemeine Angaben

Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen nach StrlSchV	insgesamt
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	103
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	6
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	16
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	108
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	0
Summe	233

Zahl der im Jahr 2013 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen (inkl. Änderungsgenehmigungen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Neuer Betrieb von Röntgeneinrichtungen	insgesamt	darunter Medizin
Genehmigungen nach § 3	389	162
Anzeigen nach § 4 Abs. 1	1.850	1.760
Änderungsanzeigen nach § 4 Abs. 5	114	110
Neuer Betrieb von Störstrahlern		
Genehmigungen nach § 5 Abs. 1	3	0

Zahl der im Jahr 2013 von den Fachgruppen Strahlenschutz genehmigten Anlagen und bestätigten Anzeigen nach Röntgenverordnung (RöV)

Aus- und Fortbildungskurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen erforderlichen „Fachkunden“ oder „Kenntnissen“ im Strahlenschutz erkennt in Baden-Württemberg zentral das Regierungspräsidium Tübingen an. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 106 Anerkennungen nach § 30 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 18a Röntgenverordnungen (RöV) ausgesprochen. Darüber hinaus wurden 19 Kursveranstalter ermächtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreichem Kursabschluss, d. h. nach Bestehen einer Prüfung, den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zu bescheinigen. Die Prüfung und Bescheinigung der Fachkunden im Strahlenschutz obliegt weiterhin den jeweiligen Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien.

Am Ende des Berichtsjahres 2013 (Stichtag: 31.12.2013) existierten in Baden-Württemberg rund 2700 Genehmigungen nach StrlSchV. Der überwiegende Teil bezieht sich auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Anzahl gültiger Genehmigungen nach StrlSchV	insgesamt
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	2079
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	36
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	142
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	432
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	3
Summe	2704

Gesamtzahl der am 31.12.2013 in Baden-Württemberg gültigen Genehmigungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Im Röntgenbereich waren zum 31.12.2013 25.309 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler in Betrieb. Sie werden vornehmlich im medizinischen Bereich eingesetzt.

Betrieb von Röntgen-einrichtungen nach RöV	insgesamt	Human-medizin	Zahn-medizin	Tier-medizin	Technik
Genehmigung nach § 3	4.749	1.061	1.959	343	1.386
Anzeige nach § 4 Abs. 1	20.441	4.905	13.331	663	1.542
Betrieb von Störstrahlern					
Genehmigung nach § 5 Abs. 1 RöV	119	---	---	---	119
Summe	25.309	5.966	15.290	1.006	3.047

Gesamtzahl der am 31.12.2013 in Baden-Württemberg betriebenen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler nach Röntgenverordnung (RöV) und deren Verteilung auf die jeweiligen Anwendungsbereiche

Neuerungen und Trends im Bereich des Strahlenschutzes

Das vielfältige Aufgabenspektrum der Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien soll anhand der medizinischen oder technischen Neuerungen und Trends im Bereich des Strahlenschutzes veranschaulicht werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart beobachtete im Jahr 2013 folgende Entwicklungen:

- Einsatz eines neuen Radiopharmakon in der Strahlenheilkunde (Nuklearmedizin)

Von einem Pharmakonzern wurde im Jahr 2013 ein α -Strahler zur Behandlung von metastasierenden Tumoren auf den Markt gebracht. Das Radiopharmakon enthält das kurzlebige Radionuklid Radium-223. Die Anforderungen an die Handhabung sind sehr hoch, weil α -Strahler bei Hautkontamination oder Inkorporation sehr gefährlich sind. Nuklearmedizinische Einrichtungen, die dieses Verfahren einsetzen wollen, müssen besondere Anforderungen erfüllen, die von den Regierungspräsidien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

- Zunahme der Anwender tragbarer (in der Hand gehaltener) Röntgenfluoreszenz-Analysegeräte

Mit Röntgenfluoreszenz-Analysegeräten lassen sich Materialien auf ihre elementare Zusammensetzung untersuchen. Die meisten Antragsteller sind im (Edel-)Metallbereich tätig und oft ohne technische Berufsausbildung oder praktische Erfahrung im Betrieb von Röntgengeräten. Für den sicheren Umgang ist u. a. das Vorhandensein des Grundverständnisses über die Technik und den persönlichen Schutz des Bedieners zu prüfen.

- Anstieg von Anträgen ausländischer Medizinphysiker auf Bescheinigung der nach deutschem Strahlenschutzrecht erforderlichen Fachkunde

Medizinphysik-Experten (MPE) haben die Aufgabe, in strahlendiagnostischen oder strahlentherapeutischen Einrichtungen die technische Qualität der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der Heilkunde sicherzustellen. Die verantwortungsvolle Aufgabe erfordert eine geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung. Das Vorliegen der notwendigen Qualifikationen wird behördlicherseits geprüft und bescheinigt. Die zunehmende Anzahl von Anträgen ausländischer Medizinphysiker führt bei der Prüfung der ausländischen Nachweise zu einem erhöhten Aufwand.

- Zunahme des Einsatzes von Portalmessanlagen an Schrottplätzen und Müllheizkraftwerken

Mit Portalmessanlagen stellen Betriebe oder Unternehmen sicher, dass sich keine radioaktiven Stoffe unbemerkt in Lieferungen von Materialien und Wertstoffen befinden. Messtechnische Auffälligkeiten werden den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien gemeldet. Sie leiten alle notwendigen Maßnahmen ein, um den Schutz von Personen und der Umwelt sicherzustellen.

- Auswirkungen von Einsparungen und Umorganisationen in Krankenhäusern auf den Strahlenschutz

Einsparmaßnahmen und Umorganisationen in Krankenhäusern können mit Personalfluktuationen und höherer Arbeitsbelastung der Beschäftigten einhergehen und sich nicht zuletzt auch auf den Strahlenschutz auswirken. Erstmals im Jahr 2012 und erneut im Jahr 2013 traten im Regierungsbezirk Stuttgart Fälle auf, bei denen die amtlichen Dosimeter ganzer Krankenhausabteilungen nicht auswertbar waren. Als Gründe für das Versagen der Dosimetrie-Organisation kommen entsprechende Veränderungen in den Einrichtungen in Betracht. Die nachträgliche Ermittlung von Ersatzwerten (Festlegung einer Ersatzdosis für jeden Beschäftigten) gestaltete sich aufwändig.

Regierungspräsidium Stuttgart / Umweltministerium

Ergebnis der Überprüfung der Europäischen Kommission zur Einhaltung des EURATOM-Vertrages im Jahr 2012 in Deutschland

Im Jahr 2012 überprüften Inspektoren der Europäischen Kommission u. a. die Überwachungseinrichtungen für das Abwasser und die Abluft aus der Radiojodtherapiestation des Universitätsklinikums Freiburg und den Produktionsräumen der EURO-PET GmbH. Die EURO-PET GmbH stellt Radiopharmaka für nuklearmedizinische Untersuchungen her. Der Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2012 enthält einen ausführlichen Beitrag über diese Inspektion. In der Zwischenzeit hat die Europäische Kommission ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Er ist unter http://ec.europa.eu/energy/nuclear/radiation_protection/article35/article_35_en.htm im Internet eingestellt. Der Bericht bescheinigt dem Klinikum und der Firma für die Anlagen zur Überwachung der Ableitungen einen „sehr guten Stand der Technik“.

Umweltministerium

Kündigungsschutz während des Mutterschutzes, der Elternzeit und Pflegezeit

Schwangere Beschäftigte, Beschäftigte in der Eltern- und Pflegezeit stehen unter besonderem Kündigungsschutz. Beabsichtigte Kündigungen von Arbeitgebern bedürfen nach dem Mutterschutzgesetz daher zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Regierungspräsidien. Kündigungsanträge nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz bedürfen der Zustimmung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS). 2013 wurden Kündigungsanträge im folgenden Umfang bearbeitet:

Kündigungsanträge § 9 MuSchG	Anzahl	Kündigungsgründe	
		verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschiedene Anträge aus dem Jahr 2012	33	11	22
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	188	53	135
Ablehnungen	10	9	1
Zustimmungen	113	11	102
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	75	28	47
Erledigung durch Aktenabgabe an KVJS	7	1	6
Klageverfahren	6	1	5

Kündigungsanträge § 18 BEEG 2013	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschiedene Anträge aus dem Jahr 2012	55	3	52
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	461	37	424
Ablehnungen	3	1	2
Zustimmungen	268	3	265
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	139	14	125
Widerspruchsverfahren	18	2	16
Klageverfahren	4	2	2

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz 2013	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschiedene Anträge aus dem Jahr 2012	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	2	1	1
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	1	1	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	0	0	0
Widerspruchsverfahren	1	1	0
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	1	0	1

Beschäftigung einer werdenden Mutter in einem Labor für Mikrobiologie der Schutzstufe 3

In einem Labor für Mikrobiologie der Schutzstufe 3 müssen nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) besondere (zusätzliche) Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei den Tätigkeiten getroffen bzw. eingehalten werden (§ 10 BiostoffV).

Es wurde ein Labor überprüft, das Keime untersucht, die in luftdichten Verpackungen entstehen können. Die Proben kommen aus ganz Europa und weiten Teilen Afrikas.

Bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten, bei denen die werdende Mutter gefährdet werden könnte, wurde vor allem auf die folgenden Punkte verwiesen:

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten im Laborraum, in dem eine gezielte Tätigkeit mit dem Bakterium „Clostridium botulinum“ ausgeübt wird, sieht für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Tragen von FFP3-Masken vor.

Somit war die Weiterbeschäftigung einer werdenden Mutter in diesem Bereich schon deswegen nicht mehr möglich, weil das Tragen einer solchen Atemschutzmaske für Schwangere wegen des erhöhten Atemwiderstandes nicht zumutbar ist.

Zum Nachweis von Nukleinsäuren wird in einem weiteren Laborraum ein Test-Kit der Marke SYBR-Safe verwendet. Das Sicherheitsdatenblatt des im Test-Kit verwendeten Gels weist dieses Produkt nicht als Gefahrstoff aus. In einer „Application Note“ des Herstellers dieses Test-Kits wird aber von einer reduzierten Mutagenität ausgegangen. Dies bezieht sich wohl auf den Vergleich mit dem in der Regel hier verwendeten Ethidiumbromid, das als keimzellmutagen Kategorie 2 - „kann vermutlich genetische Defekte verursachen“ eingestuft ist.

Allerdings ist grundsätzlich jede Substanz, die sich an DNA binden bzw. interkalieren kann, als mutagen anzusehen. Eine werdende Mutter darf einem mutagenen Stoff jedoch generell nicht ausgesetzt werden. Einen Grenzwert gibt es hierbei nicht. Das heißt, solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass die werdende Mutter dem Stoff ausgesetzt ist, kann sie bei den Nukleinsäurebestimmungen mit SYBR-Safe nicht beschäftigt werden.

Bei der DNA-Bestimmung kommen in dem Labor sogenannte Hi-Di Formamide zum Einsatz. Das verwendete Produkt ist als fruchtschädigend in Kategorie 1B - „kann das Kind im Mutterleib schädigen“ - eingestuft. Daher darf die werdende Mutter keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie diesen Stoffen ausgesetzt wäre.

Etliche der in dem Labor untersuchten Proben enthielten Schimmelpilze. Bei der Untersuchung dieser Proben ist mit der Freisetzung von Aflatoxinen zu rechnen. Diese sind als cancerogen in Kategorie 1A - „kann Krebs erzeugen“ - eingestuft. Daher darf die werdende Mutter keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie diesen Stoffen ausgesetzt wäre.

Aufgrund der Vielzahl der Beschäftigungsverbote konnte die werdende Mutter nur noch im Büro eingesetzt werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

Sozialarbeiterin im Bereich Jugendhilfe/Altenhilfe/Sozialstation

Besichtigungen von Arbeitsplätzen werdender Mütter erfolgen aufgrund eingehender Meldungen, aber auch auf Bitte von Arbeitgebern oder den Schwangeren selbst.

Aufgrund einer eingehenden Meldung wurde eine soziale Einrichtung aufgesucht. Die Einrichtung gliedert sich in drei Hauptbereiche: Jugendhilfe, Altenhilfe und Sozialstation. Außerdem gibt es ein Kinder-, Jugend- und Familienzentrum.

Das Seniorenzentrum ist räumlich getrennt von der Einrichtung.

Das Angebot umfasst die ambulante Kranken- und Altenpflege, Familienpflege und einen Nachbarschaftsdienst, betreutes Wohnen für Senioren, eine Tagespflege auch für Menschen mit Demenz und eine Seniorenberatungsstelle.

Das Personalteam besteht aus Krankenschwestern, Alten- und Familienpflegerinnen, Helferinnen in der mobilen Pflege sowie Fachhauswirtschaftlerinnen und Fahr- und Begleitdiensthelferinnen.

Dabei war es wichtig, bei der Überprüfung zu erfahren, dass trotz der Vielzahl der Aufgaben die Zuordnung eines geeigneten Arbeitsplatzes für die werdende Mutter gewährleistet werden kann. Es besteht somit keine Gefahr für Leben und Gesundheit für Mutter und Kind.

Zeigt eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft beim Arbeitgeber an, wird gemeinsam mit der Bereichsleitung der weitere Einsatz innerhalb des jeweiligen Hauses geprüft. Je nach Situation vor Ort werden neue Möglichkeiten bzw. Veränderungen der Arbeit besprochen und umgesetzt. Zum Beispiel werden Sozialarbeiterinnen bei der Betreuung von Jugendlichen so eingesetzt, dass eine Konfrontation mit verhaltensauffälligen Bewohnern vermieden wird.

Außerdem erfolgt ständig eine Rücksprache mit dem zuständigen Fachvorgesetzten, um auch Restrisiken ausschließen zu können. Bei entsprechender Organisation sind diese Arbeitsplätze für werdende Mütter geeignet.

Regierungspräsidium Stuttgart

Mutterschutz – Zielvereinbarungen

Für das Jahr 2013 wurden im Bereich Mutterschutz Zielvereinbarungen getroffen, die insgesamt 1.000 Arbeitsplatzbesichtigungen und Branchenschwerpunkte beinhalteten. Durchgeführt wurden 1081 Arbeitsplatzbesichtigungen, die aus rund 33.500 Mutterschaftsanzeigen der Betriebe ausgewählt wurden. Die Situation in bestimmten Schwerpunktbereichen (Bäckereiketten/Bäckereien, Reinigungsunternehmen, Filialketten, Gesundheitswesen sowie Metzgereien) sollte jeweils besonders dargestellt werden mit dem Ziel, dort Handlungsbedarfe und systematische/branchenspezifische Lösungen zur Verbesserung des Mutterschutzes zu ermitteln.

Bäckereiketten/Bäckereien – Kernelemente der Systemkontrolle sind nützlich

Ein Schwerpunkt bestand darin, Gefährdungsbeurteilungen zu initiieren, sowie systematisch eine weitgehende Sicherstellung der Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen über alle bestehenden Hierarchiestufen zu gewährleisten.

Die überprüften Bäckereiketten verfügen über bis zu 30 Filialen über mehrere Landkreise. In den Filialen tragen die Verkaufsleitungen bzw. Filialleitungen Personalverantwortung; die Verantwortung wurde nicht explizit weiter delegiert. Die damit einhergehende Bedeutung und Verantwortung im Arbeitsschutz/Mutterschutz ist in der Regel den Filialverantwortlichen nicht bewusst, zumal ihnen die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen in der Regel von der Unternehmensspitze nicht mit übertragen wurden. So kann eine werdende Mutter aufgrund eines generellen Beschäftigungsverbotes nicht von einer filialverantwortlichen Führungskraft freigestellt werden. Diese Entscheidung wird in beiden Unternehmen von einer höheren Hierarchiestufe getroffen.

Bei den Überprüfungen der Arbeitsplätze wurden die vorgefundenen Mängel wie beispielsweise eine nicht angemessene Gefährdungsbeurteilung mit den verantwortlichen Führungskräften besprochen. Nach diversen Gesprächen wurde eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen. Seitens einer Kette wurde das nun strukturierte Vorgehen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft vorgestellt. Bislang konnte allerdings die Eignung in der Praxis aufgrund fehlender Meldungen noch nicht verifiziert werden.

Bei einer anderen Kette konnte verifiziert werden, dass die Aktivitäten zu einem verbesserten Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen beigetragen haben. So ist bei der Erstellung von Dienstplänen ein Einsatz werdender Mütter nach 20:00 Uhr bzw. vor 06:00 Uhr morgens nicht mehr möglich. I.d.R. werden werdende Mütter nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats freigestellt, da die Tätigkeit ständiges Stehen erfordert. Dies ist aus Sicht des Mutterschutzes nicht zu beanstanden. Für eine differenzierte Handhabung dieses mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes sieht die Firma keine Möglichkeit. Die Ursache dafür liegt in der Betriebsstruktur bzw. den Arbeitsbedingungen in der Branche.

Bei den Betrieben erwies es sich als zielführend, ausgehend von der konkreten Überprüfung des Arbeitsplatzes die vorgefundenen Defizite auch bei der Unternehmensspitze zu kommunizieren. Es erwies sich ebenfalls als sehr hilfreich, sich vorab einen Überblick über die Organisationsstruktur des Betriebes zu verschaffen und zu hinterfragen, wer welche Aufgaben im Betrieb wahrnimmt. Als Erkenntnisquelle bzw. Hintergrundinformation für die Sachbearbeiter in der Fachgruppe Mutterschutz hat sich sehr bewährt, die Kernelemente der behördlichen Systemkontrolle, die die Arbeitsschutzorganisation eines Betriebes überprüft, heranzuziehen.

Regierungspräsidium Freiburg

Fortbildungsveranstaltungen für Gynäkologen, Betriebsärzte und Rettungsdienstleitungen

Nachdem in den letzten Jahren vermehrt Probleme hinsichtlich der Unterscheidung zwischen generellen arbeitsplatzbezogenen und individuellen Beschäftigungsverboten nach §§ 3 bzw. 4 und 8 Mutterschutzgesetz aufgetreten sind, wurde von der Fachgruppe Mutterschutz im Regierungsbezirk Stuttgart gezielt Informationsarbeit betrieben. So fanden auf Nachfragen von Frauenärzten im Jahre 2013 insgesamt 6 Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis statt. Dadurch hat sich allgemein der Kontakt zu den Gynäkologen weiter verstärkt.

Auch von Betriebsärzten wird dieses Thema häufig angesprochen und Fortbildungsbedarf angemeldet. Daher wurden 2013 zwei Fortbildungsveranstaltungen für Betriebsärzte durchgeführt. Die Resonanz war sehr gut. Es konnte bei den anschließenden Diskussionen auch auf verschiedene Fragestellungen speziell eingegangen werden.

Auch wurde aufgrund einer Anfrage bei einem Unternehmen, das auf Reinigungsdienstleistungen in Altenhilfeeinrichtungen spezialisiert ist, eine Fortbildung für die zuständigen Bereichsleiterinnen durchgeführt.

Regierungspräsidium Stuttgart

Filialketten

Ob und wie in Filialketten auf die Belange des Mutterschutzes geachtet wird, hängt sehr von dem Arbeitsschutzmanagement innerhalb der Firma ab. In Filialketten, die sich nur wenig mit dem Thema beschäftigen, ist die Filialleitung teilweise überhaupt nicht über die Anforderungen des Mutterschutzes informiert. Aus diesem Grund werden auch keine Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt.

Gerade im Bereich des Verkaufes in Einkaufszentren, die bis 20 Uhr oder auch länger geöffnet sind, kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Nachtarbeitsverbot. In einem Fall wurde in zwei Filialen derselben Kette gegen das Nachtarbeitsverbot verstoßen, was zu Bußgeldverfahren führte.

Schwierigkeiten ergeben sich auch daraus, dass erst der richtige Ansprechpartner gefunden werden muss, der irgendwo in einer Zentrale sitzt. Einige Ketten - auch Billiganbieter - sind dagegen gut organisiert. Das Mutterschutzmanagement ist hier in den Zentralen vorbereitet und die Filialleitung wird durch entsprechende Fortbildungen geschult. Teilt dann eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mit, werden sofort die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und es wird z. B. auch eine Ruheliege in die Filiale geschickt. In vielen Filialen findet sich dafür aber nur schwer ein geeigneter Platz zum Aufstellen.

Ambulanter Pflegedienst

In vielen Arbeitsbereichen der ambulanten Pflegedienste -z. B. auch in der Heimbeatmung- ist es gar nicht oder nur sehr schwer möglich, der werdenden Mutter einen nach dem Mutterschutzrecht geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Durch das zunehmende Alter der zu betreuenden Personen, zum Teil auch auf Grund des Gewichts der Patienten, sind die Arbeiten meist körperlich schwer. Auch die Infektionsgefahr z. B. durch das Setzen von Spritzen ist hier ein Problem.

Einzelne leichtere Arbeiten wie z. B. das Herrichten von Medikamenten oder leichte Pflegetätigkeiten gibt es, doch es ist für die Pflegedienste oft schwierig, den Einsatz der werdenden Mütter so zu organisieren, dass nur mit diesen leichten Tätigkeiten ein kompletter Arbeitsplatz gestaltet werden kann. Das führt dazu, dass einzelne Pflegedienste jede werdende Mutter ab Bekanntgabe der Schwangerschaft von der Arbeit freistellen.

Reinigungsgewerbe

Im Reinigungsgewerbe werden nur wenige Schwangere gemeldet. In kleineren Betrieben mit nur wenigen Beschäftigten ist dem Arbeitgeber die Mitteilungspflicht oft nicht bewusst.

Gerade bei der Reinigung von Büroeinheiten, großen Arztpraxen oder Schulen werden die Reinigungsarbeiten meist am späten Nachmittag bzw. in den Abendstunden durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen sind teilweise alleine eingesetzt. Dabei müssen für die Reinigung der Böden teils schwere Geräte bewegt werden.

In manchen Fällen wird durch vorläufige Beschäftigungsverbote der Ärzte oder direkt durch Anrufe der werdenden Mütter die Fachgruppe Mutterschutz eingeschaltet. Dann können die Arbeitgeber entsprechend informiert und die Belange des Mutterschutzes realisiert werden.

In einigen Fällen musste aber auch ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

Jugendarbeitsschutz

Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz

2013 wurde kein Bedarf für eine Sitzung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz gesehen.

Broschüre „Fasching, Fasnet, Fasnacht und Jugendschutz“

Die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald fragen bei Betriebsrevisionen in der Regel ab, ob der Betrieb Jugendliche beschäftigt und beraten gegebenenfalls den Betreiber. Gelegentlich erkundigen sich auch Eltern telefonisch nach den gesetzlichen Regelungen.

In die Broschüre „Fasching, Fasnet, Fasnacht und Jugendschutz“, die vom Jugendamt des Landkreises herausgegeben wird, wurde die Gewerbeaufsicht als Ansprechpartner aufgenommen. Es handelt sich um eine landesweite Broschüre, die an die Bedürfnisse des jeweiligen Kreises angepasst wird. Es werden zwei Situationen (Mithilfe an der Theke und Teilnahme an Aufführungen) dargestellt, bei denen die Gewerbeaufsicht zuständig ist und als Ansprechpartner genannt wird.

Regelmäßige Anfrage wegen „Ferienjobbern“

Im Landratsamt Emmendingen gehen telefonische Anfragen zum Problembereich "Ferienjobber" nach wie vor regelmäßig ein. Insbesondere in den Sommermonaten werden Fragen zum notwendigen Alter oder einer zulässigen Beschäftigung für Kinder/Jugendliche gestellt. Dabei stoßen Regelungen wie der § 2 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz (noch schulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahre werden grundsätzlich wie Kinder behandelt) bei Eltern ebenso auf Unverständnis wie die Tatsache, dass man mit 14 Jahren zwar durchaus als Babysitter arbeiten darf, nicht aber mit dem Ausleeren von Papierkörben in einem Bürobetrieb beschäftigt werden kann.

Bei Gesprächen im Rahmen anderweitiger Dienstgeschäfte hat sich die seit Jahren festzustellende Tendenz, dass das Lebensalter von Auszubildenden oder auch jungen Beschäftigten steigt und diese überwiegend schon erwachsen sind, wenn sie in das Berufsleben einsteigen, manifestiert.

Teilnahme von Kindern an kulturellen Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurde von der Gewerbeaufsicht der Stadt Freiburg einer Artistenvermittlung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 54 JArbSchG für einen 13-jährigen ausländischen Artisten erteilt.

In zwei Theaterproduktionen wirkten Kinder mit, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Laut Auskunft der jeweiligen Erziehungsdepartements in den Kantonen besteht in der Schweiz keine Regelung entsprechend dem deutschen § 6 Abs. 2 JArbSchG, wonach vor der Bewilligung über die Beschäftigung eines Kindes die Gewerbeaufsicht das zuständige Jugendamt anzuhören hat. Zugleich erklärte sich das hiesige Jugendamt für diese Kinder als nicht zuständig und hatte folglich die dazu angeforderte Stellungnahme nicht abgegeben.

Zu drei Produktionen wurden überdies Ausnahmen zur Beschäftigung an besonders geschützten Tagen, hier der Silvesterabend und der erste Osterfeiertag, beantragt und auch bewilligt.

Regelmäßige Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzes bei Betriebsbesichtigungen

Die Gewerbeaufsicht im Landratsamt Konstanz ging in einem Gastronomiebetrieb einem anonymen Hinweis auf unerlaubte Beschäftigung von Kindern nach. Der Sachverhalt konnte bei einer Überprüfung vor Ort mit dem Inhaber aufgeklärt werden. Im Rahmen von Betriebsrevisionen wird regelmäßig die Beschäftigung von Jugendlichen abgefragt und die Verantwortlichen werden auf die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes hingewiesen.

Beim Landratsamt Rottweil wurden bei einer aufgrund einer Arbeitnehmerbeschwerde veranlassten Überprüfung in einem Handelsbetrieb Verstöße wegen Beschäftigung von Jugendlichen an Sonntagen festgestellt, woraufhin ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde.

Die Gewerbeaufsicht des Landratsamts Tuttlingen hat im Jahr 2013 in den Schulferien regelmäßig Betriebe aufgesucht. Arbeitsverhältnisse mit „Ferienjobbern unter 18 Jahren“ wurden überprüft. In zwei Fällen wurden mündliche Anordnungen ausgesprochen, da die Tätigkeiten nicht für Jugendliche geeignet waren.

Die Gewerbeaufsicht des Landratsamts Waldshut berichtet über zwei Fälle:

Der erste wurde vom Jugendamt an die Gewerbeaufsicht herangetragen. Das Jugendamt war bei einer Familie tätig, deren damals dreizehnjährige Tochter durch häufiges Fehlen und die daraus resultierenden schlechten Leistungen in der Schule auffällig geworden war. Hinsichtlich der Fehlzeiten war dem Jugendamt zugetragen worden, dass das Mädchen zusammen mit seinem Vater in einem Gasthof arbeiten ginge. Bei einem Gespräch im betreffenden Gasthof vor Ort wurde die Situation von der Betreiberin so dargestellt, dass das Kind lediglich öfter den Vater, der als "Hausmeister" angestellt sei, begleite. Es arbeite jedoch nicht im eigentlichen Sinne und sei auch nicht in irgendeiner Form angestellt. Die Betreiberin wurde darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung von Kindern nicht zulässig sei, woraufhin sie angab, den Vater bitten zu wollen, die Tochter überhaupt nicht mehr mitzubringen. Damit war diese Angelegenheit abgeschlossen.

Der zweite Fall betrifft eine Beschwerde über Arbeitszeiten von jugendlichen Auszubildenden in einem Autohaus. Dabei geht es zum einen um die generelle tägliche Arbeitszeit, zum anderen aber auch um die Beschäftigung nach Ende der Berufsschule. Hier wurden zunächst die Auflistungen der Arbeitszeiten vom Betrieb gefordert, deren Auswertung noch in Arbeit ist.

Regierungspräsidium Freiburg

Psychische Belastungen

2013 wurde das Modul III der Ausbildung nach der LASI-Veröffentlichung „Integration psychischer Belastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ - LV 52 durch drei Erfahrungsaustausche von 60 Multiplikatoren aus der Gewerbeaufsicht abgeschlossen.

Mit der Durchführung dieses „fachlich wichtigen Themas“ wurde überprüft, inwieweit die Betriebe den Gefährdungsfaktor „Psychische Belastung“ in der Gefährdungsbeurteilung bereits berücksichtigt haben und welche Methoden dabei angewandt wurden.

Darüber hinaus wurden 2013 die Gefährdungsbeurteilungen – wie in den Vorjahren – mit dem Ziel überprüft, darin das Thema der psychischen Belastungen bei der Arbeit zu integrieren.

Angestrebt wurde, dass alle Revisionsbediensteten, die Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz in den Betrieben wahrnehmen, bei mindestens vier Betrieben mit relevanten psychischen Belastungen die Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Kriterien im Anhang 7 der LV 52 überprüfen.

Insgesamt konnten 1.116 Betriebe überprüft werden, in 112 Fällen wurde mit einem Besichtigungsschreiben die Berücksichtigung psychischer Belastungen angestoßen und nachverfolgt.

Nach den ausgewerteten Datensätzen hatten 85 % der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung. In 46 % der Gefährdungsbeurteilungen waren die psychischen Belastungen berücksichtigt. 15 % der Betriebe führten eine Wirksamkeitskontrolle durch.

In den Fällen, in denen eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt, ist erkennbar, dass die Klein- und Mittelbetriebe die psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung oft nicht berücksichtigen. Es fehlte häufig eine strukturierte Vorgehensweise und/oder Dokumentation. Auch wenn die psychischen Belastungen erhoben wurden, wurde in den wenigsten Fällen eine Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen durchgeführt. In den Großbetrieben ist das Thema angekommen und die entsprechenden Maßnahmen werden auch einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

Ganz überwiegend ermittelten die Betriebe die psychischen Belastungen mit einer Arbeitssituationsanalyse, also mit (moderierten) Gesprächen zu Problemen und möglichen Lösungen. Zweithäufigste Methode war die Anwendung eines betriebseigenen Fragebogens.

Betriebe der Wohlfahrtspflege sind in der Regel zum Thema informiert und haben die psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet. Die überregional tätigen Unternehmen der Lebensmittelbranche und zentral organisierte Drogeriemarktketten waren in der Regel gut informiert und erste Ansätze zur Ermittlung der psychischen Belastungen in Form von Mitarbeitergesprächen waren vorhanden.

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion zeigen weiteren Handlungsbedarf; die Aktion wird 2014 im gleichen Umfang fortgesetzt.

Sozialministerium

Arbeitszeitgesetz

Dauernachtschicht kann aus arbeitsmedizinischer Sicht möglich sein

Aufgrund von Produktionsengpässen beantragte ein Gummiwarenhersteller eine Ausnahme nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Das zu beurteilende Schichtmodell sah eine Beschäftigung der Arbeitnehmer in Dauernachtschicht vor. Gemäß § 6 Abs. 1 ArbZG ist die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen. Als Handlungsempfehlung für die Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit haben beispielsweise die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Jahr 2004 oder die Deutsche Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin (DGAUM) im Jahr 2006 je eine Broschüre herausgegeben. Danach wird unter anderem eine maximale Anzahl von drei aufeinanderfolgenden Nachtschichten als noch zuträglich erachtet, unter Vermeidung einer ungünstigen Schichtfolge. In Kenntnis dessen wurde der Betreiber daher aufgefordert, das bisherige Schichtmodell im Einvernehmen mit dem Betriebsarzt zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Betrieb in Form einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung nach. Im Ergebnis sieht der Betriebsarzt keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer durch die Dauernachtschicht, sofern alle betroffenen Beschäftigten regelmäßig arbeitsmedizinisch untersucht werden und sie einen Anspruch auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz haben. Diese Auffassung wurde vom staatlichen Gewerbearzt geteilt, so dass dem Antrag entsprochen werden konnte. Der vorliegende Fall zeigt, dass bei entsprechender Organisation, unter präventiver Einbindung des Betriebsarztes, eine Dauernachtschicht den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit genügen kann.

Landratsamt Esslingen

Fahrpersonalrecht

Erster internationaler und bundesweiter Erfahrungsaustausch „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ am 17./18. Juni 2013 in Wertheim

Vom 17. bis 18. Juni 2013 fand der 1. internationale und bundesweite Erfahrungsaustausch „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ in der Akademie der Polizei Baden-Württemberg, Außenstelle Wertheim statt.

Organisiert und geleitet wurde die Veranstaltung vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg.

Es nahmen Behördenvertreter aus Italien, Kroatien, Österreich und der Schweiz, Vertreter der deutschen Polizei, des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) sowie der zuständigen Vollzugsbehörden aus den Bundesländern teil. Ziel der Veranstaltung war der Austausch über die Umsetzung der EG-Sozialvorschriften für das Fahrpersonalrecht im Straßenverkehr und über die Ahndung von festgestellten Zuwiderhandlungen.

Impulsreferate

Die Veranstaltung begann mit einem Impulsreferat zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1266/2009 und ihren Auswirkungen. Ein weiteres praxisbezogenes Impulsreferat erfolgte am zweiten Tag mit dem Thema „Der Berufskraftfahrer – ein Leben zwischen „just in time“ und Verordnung (EG) 561/2006“.

Fachliche Themen

Das Fahren mit einer fremden Fahrerkarte hat durch den Beschluss des OLG Stuttgart nun eine andere juristische Bewertung erfahren. Das OLG hat festgestellt, dass der Fahrer eines LKW mit einem digitalen Kontrollgerät den Tatbestand der Fälschung beweisbarer Daten gemäß § 269 Absatz 1 StGB erfüllt, wenn er zur Täuschung im Rechtsverkehr die Fahrerkarte einer anderen Person benutzt.

Bei der Festsetzung von Geldbußen bei Verstößen finden grundsätzlich die Regelsätze des bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges LV 48, 1. überarbeitete Auflage, Anwendung.

In Österreich wird bei der Einstufung von Rechtsverstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 die Tabelle aus der Richtlinie 2009/5/EG herangezogen. In der Schweiz wird die Bußgeldhöhe für die Fuhrhalter nach der Schwere der Tat gemäß der seit 01.01.2011 in Kraft getretenen Chauffeurverordnung bemessen.

Das Bundesamt für Güterverkehr informierte, dass es nach § 9 Abs. 2 FPersG nur dann Bußgeldbehörde ist, wenn der Betroffene nicht im Inland wohnt und auch das Unternehmen, für das er eingesetzt ist, im Inland weder Sitz noch Niederlassung hat. Eine Zustellung des Bußgeldbescheides ins Ausland durch die zuständige Behörde ist grundsätzlich möglich. Zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids ist auch eine Ausschreibung möglich.

Das Aufaddieren von Lenkzeiten bei Ruhezeitverstößen wurde vor dem Hintergrund der Empfehlung der Kommission kontrovers diskutiert. Auch weiterhin wird von den Bußgeldbehörden bei der Festsetzung der Höhe des Bußgeldes eine Angemessenheitsprüfung vorgenommen, bei der die Addition der Lenkzeit berücksichtigt wird. Es wurde vorgeschlagen, auch über andere Möglichkeiten nachzudenken, da Verstöße gegen die Sozialvorschriften nur Bußgelder nach sich ziehen, aber keine Punkte im Verkehrszentralregister.

Diskutiert wurde die Frage, ob nach einer Ahndung eine Kontrollbescheinigung ausgestellt werden muss. Das BAG und ein Teil der Bundesländer verwenden hierzu den Vordruck „Roadside Check Form“.

Die Teilnehmer aus Österreich, der Schweiz und Italien bestätigten, dass die EU-Leitlinien in ihren Ländern angewendet werden.

Es wurde angeregt, auch in Deutschland das europaweit einheitliche Formular zur Bescheinigung berücksichtigungsfreier Tage (Entscheidung 2007/230/EG und Beschluss der Kommission vom 14.12.2009 über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr) in § 20 FPersV vorzuschreiben. In Deutschland wird auf eine Bescheinigung verzichtet, sofern der Fahrer alle Zeiten gemäß den Vorgaben des § 20 FPersV manuell auf der Fahrerkarte bzw. auf der Tachoscheibe erfasst hat. Die Vorgehensweise des manuellen Nachtrags ist jedoch europaweit nicht einheitlich. Österreich, die Schweiz, Italien und Kroatien akzeptieren die beschriebene Verfahrensweise. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle digitalen Kontrollgeräte einen Nachtrag für mehrere Tage zulassen.

Fahrer im Ausland, die meinen, zu Unrecht bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sanktioniert worden zu sein, können sich über die internationale Beschwerde-

stelle der IRU (International Road Transport Union) www.iru.org (Unfair Sanctions Complaints Desk http://www.iru.org/en_complaints_desk) beschweren.

Fazit

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren sich darüber einig, den Erfahrungsaustausch zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unter Einbeziehung internationaler und nationaler Vertreter der Kontroll-, Überwachungs- und Ahndungsbehörden in 2014 fortzuführen und nach Möglichkeit weitere Mitgliedstaaten einzubeziehen.

Sozialministerium

Überprüfung der Fahrzeugdatei belegt Nutzung einer als verloren gemeldeten Fahrerkarte

Während einer Betriebsprüfung wurde bei der Auswertung einer Fahrzeugdatei festgestellt, dass ein Fahrer zwei Fahrerkarten, welche beide auf seinen Namen ausgestellt waren, im gleichen Zeitraum verwendet hatte. Die Ermittlungen ergaben, dass die zuerst ausgestellte Fahrerkarte als verloren gemeldet worden war. Im Zeitraum nach der Verlustmeldung war der Fahrer einige Tage ohne Fahrerkarte gefahren, bis er die Ersatzkarte erhielt. Kurze Zeit später benutzte er beide Fahrerkarten im Wechsel.

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle in der Schweiz war nur die aktuell verwendete Fahrerkarte ausgelesen worden. Der Kontrollbehörde war nicht bekannt, dass es sich bei der ausgelesenen Karte um eine verloren gemeldete handelte. Mit den ausgelesenen Fahrerdaten konnten keine Verstöße festgestellt werden. Die Auswertung beider Fahrerkarten über die Fahrzeugdatei zeigte hingegen im gleichen Überprüfungszeitraum (1+28 Tage) 9 Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten. Die wechselnde Nutzung der Fahrerkarten mit einhergehenden Lenk- und Ruhezeitverstößen konnte im weiteren Verlauf bis zum Ausscheiden des Fahrers wegen Kündigung durch den Arbeitgeber beobachtet werden.

Wegen des Verdachtes der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Landratsamt Ortenaukreis

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2013

Im Jahr 2013 waren in Baden-Württemberg insgesamt 5929 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 606 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Damit hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter gegenüber 2012 (6364) wiederum merklich verringert. Der Prozess des Rückgangs verlangsamt sich jedoch.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischen- meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	104	423	848	1271
2	Feinkeramik und Glasindustrie	10	53	104	157
3	Eisen-, Metall-, Elektro-und optische Industrie	229	422	1154	1576
4	Musikinstrumente	2	6	1	7
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	24	112	263	375
6	Schmuckwaren	33	59	108	167
7	Holzverarbeitung	22	98	173	271
8	Papier- und Pappeverarbeitung	30	48	116	164
9	Lederverarbeitung	15	67	129	196
10	Schuhe	6	19	48	67
11	Textilindustrie	22	31	429	460
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	57	50	197	247
13	Nahrungs- und Genussmittel	1	0	2	2
14	Büroheimarbeit	29	140	280	420
15	Sonstiges	22	161	388	549
	Insgesamt	606	1689	4240	5929

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2013

Bei den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen - Bereich Gewerbeaufsicht - haben die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer insgesamt 1.251 Kontrollbesuche durchgeführt. Dabei ergaben sich 177 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von rund 134.908 Euro.

Kontrollbesuche bei Heimarbeitsstätten (Heimarbeiter)	959
Kontrollbesuche bei Ausgabestellen (Auftraggeber)	292
davon Erstprüfung	266
davon Nachkontrolle	26
gesamt	1251

<u>Heimarbeitsschutz</u> Beanstandungen	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	65
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	15
Auszahlung der Feiertagsvergütung	10
Auszahlung der Urlaubsvergütung	12
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	11
fehlender Heimarbeitszuschlag	10
Minderentgelte	27
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	5
fehlende Jahressonderzahlungen	19
Transportkosten	3
Mutterschutz	0
gesamt	177

Summe der veranlassten Nachzahlungen in Euro	134.908,75
von Auftraggeber (Anzahl)	41
an Heimarbeiter (Anzahl)	410



4. ALLGEMEINE VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN, FORTBILDUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

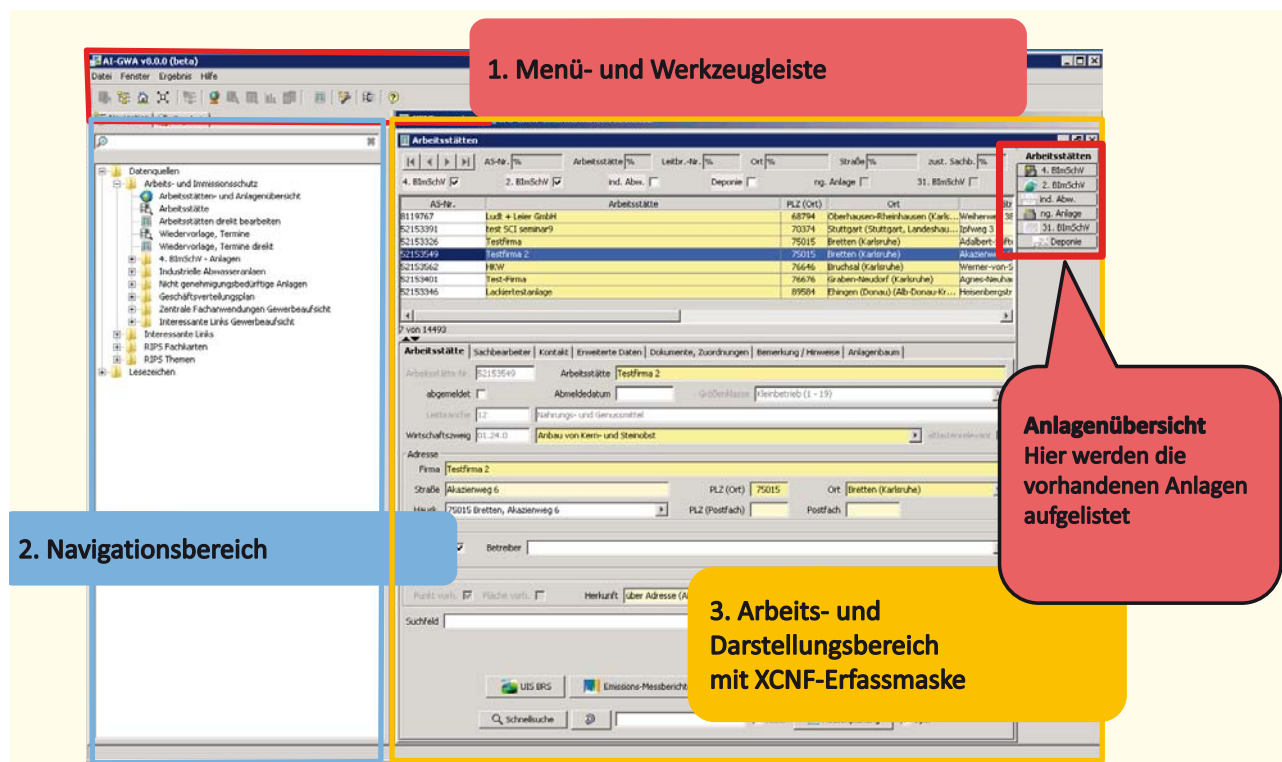
Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS) Migration der Fachanwendung der Gewerbeaufsicht unter WIBAS 5.0

Im Vorhaben WIBAS sind ca. 10 Fachanwendungen an die Erfordernisse nach der großen Verwaltungsstrukturreform von 2005 und an die in den letzten 10 Jahren aufgelaufenen IT-Anforderungen anzupassen. Ein komplexes Bündel fachlicher und informationstechnischer Ziele mit zahlreichen Querbeziehungen muss über einen mehrjährigen Entwicklungsprozess verfolgt werden, deswegen wurden die Umbaumaßnahmen im Gesamtvorhaben WIBAS 5.0 gebündelt. Im Zuge des Projekts WIBAS 5.0 ist die Migration der Fachanwendung der Gewerbeaufsicht in den Jahren 2013 bis Ende 2014 vorgesehen.

Die Migration der Fachanwendung der Gewerbeaufsicht (FA-GWA) erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Projektgruppen. Ausgehend von der bestehenden Fachanwendung werden die einzelnen Fachthemen identifiziert und in möglichst optimierter Form migriert. Die Entwicklungsstelle für den Bereich Gewerbeaufsicht ist mit der Migration unter WIBAS 5.0 das Informationstechnische Zentrum (ITZ) der LUBW.

Die Entwicklungsplattform war bisher Centura bzw. Gupta Team Developer. Migriert wird nach Java, der Grundaufbau basiert auf dem Cadenza-Anwendungsrahmen (siehe Abbildung 1) auf Basis der Cadenza Software, die auch im UIS Berichtssystem eingesetzt wird.

Die Geokomponente GISTerm ersetzt den bisher eingesetzten RIPS-Viewer. Damit sind einige neue Funktionen verbunden, beispielsweise die Möglichkeit zur Integration eigener Funktionen vor und nach dem GISTerm-Aufruf in der Erfassungsanwendung.



Fachanwendung auf Basis des Cadenza Anwendungsrahmens

Weiter sind übergreifende Themenbereiche realisiert wie AS-Stammdaten (neu: Adressblock u. a. mit Hauskoordinaten), die Suche- und Filtermöglichkeiten sowie die Gebietszuordnung über Koordinaten. Übernommen wurde auch der Anlagenbaum, allerdings mit erweiterten Übersichten. Die Geschäftsverteilung wird in der Anwendung realisiert (bisher im Rechtemodul eingebunden), die Dokumentenzuordnung ist jetzt nicht nur auf AS-Ebene sondern auch auf Anlagenebene möglich. Die Wiedervorlage (Informationen über z. B. Ablauf von Fristen, anstehende Mess- bzw. Prüfungstermine) mit der Möglichkeit einer Mailinformation an die jeweils zuständigen Sachbearbeiter wird deutlich verbessert.

Die einzelnen Fachthemen (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Industrieabwasser, Deponien, Strahlenschutz/Röntgen) sind weitgehend ein Nachbau der bisherigen Fachanwendung in der neuen Entwicklungsumgebung. Erweiterte Funktionen im Bereich Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) und die Umsetzung des Überwachungskonzepts für „Nicht IE-Anlagen“ sind geplant.

Umfangreiche neue Anforderungen wurden vorab in der neuen Entwicklungsumgebung als zentrale Teilanwendungen bereitgestellt. Eine Entwicklung noch in der alten Entwicklungsumgebung mit anschließender Migration wäre nicht wirtschaftlich. Im Jahr 2013 wurde die Teilanwendung „IED-Bericht nach Vor-Ort-Besichtigung“ realisiert. Über die relevanten Betriebe, die der IE-Richtlinie unterliegen, ist ein sogenannter Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung zu erstellen. Die Berichte werden im Internet der LUBW veröffentlicht unter Startseite LUBW > Leistungen und Produkte > Dienstleistungen > Überwachung von Industrieanlagen (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225638/>). Die inhaltliche Pflege erfolgt durch die Regierungspräsidien. Desweiteren wurde die Teilanwendung Biogas entwickelt, mit der das fachlich wichtige Thema der Gewerbeaufsicht „Biogasanlagen zukunftsicher betreiben“ unterstützt wird. Checklisten zu Biogasanlagen sind realisiert, seit September 2013 ist die Anwendung in Betrieb.

Die Migration der Fachanwendung der Gewerbeaufsicht soll im Jahr 2014 abgeschlossen sein und im Frühjahr 2015 ausgeliefert werden. Weitere Entwicklungen im Zuge des Projekts WIBAS 5.0 sind in 2015 vorgesehen. Eine besondere Herausforderung ist die neue Systemarchitektur, die in den kommenden Jahren WIBAS weiter optimieren soll.

Umweltministerium

ZSV - Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung

Die ZSV als Dienstleister für die Gewerbeaufsicht im Land

Die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) ist nach wie vor für die Gewerbeaufsicht im Land Baden-Württemberg ein wichtiger Dienstleister.

Mit dem Schwinden der Ressourcen der Gewerbeaufsicht in den vergangenen Jahren ist es immer wichtiger, möglichst schnell, einfach und übersichtlich auf Vorschriften und Fachinformationen zugreifen zu können.

Hierzu stellt die ZSV mit ihrem gut strukturierten Vorschriftenwerk, den laufend aktualisierten Fachinformationen, Normen, Textbausteinen und Arbeitshilfen im Intranet und Internet eine wichtige Hilfestellung zur Verfügung.

Intranet der Gewerbeaufsicht

Das Intranet der Gewerbeaufsicht bietet verwaltungsinternen Zugang zu umfänglichen Informationen für die alltägliche Praxis. Bereits auf der Startseite wird unter der Rubrik „Aktuelles“ über wichtige Neuerungen wie Neueinträge in der Datenbank für Vorschriften und Erlasse, Änderungen in der Vorschriftensammlung, interessante Arbeitshilfen und Informationen aus externen Quellen informiert.


Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg


Intranet
der Gewerbeaufsicht

[zum Login](#)
[Was ist neu?](#)

AKTUELLES
VORSCHRIFTEN / ARBEITSHILFEN
ORGANISATION
GEWERBEAUSICHT INTERN
SERVICE
FOREN UND EXPERTEN
ADRESSEN IM INTERNET

- Datenbanken
- Arbeitsschutz
- Umweltschutz
- Produktsicherheit
- Personalangelegenheiten
- Recht
- Reisen und Auskunft
- Wissen

THEMEN VON A BIS Z
KONTAKT





Sie sind hier: GewerbeaufsichtIntranet

Das Intranet der Gewerbeaufsicht steht als internes Informationsnetz allen Dienststellen des Landes Baden-Württemberg sowie den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung. Es bietet Ihnen Informationen und Hilfen, die Sie in Ihrem breit gefächerten Aufgabengebiet unterstützen sollen.

Betriebe können auf dieses Informationsangebot nicht zugreifen. Um die rechtliche Informationsbeschaffung der Betriebe zu erleichtern – und Ihnen als Aufsichtsbehörde dadurch die Arbeit zu vereinfachen – kann unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de der für die Öffentlichkeit bestimmte Teil des Informationsangebots aufgerufen werden.

Aktuelles

- 18.02.2014 - LUBW-Fortbildung "Persönliche Schutzausrüstung am Arbeitsplatz"
- 18.02.2014 - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten
- 18.02.2014 - Information zum Anlagenkataster AnKa
- 18.02.2014 - Unterlagen zum LUBW-Kolloquium 2014 „Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“
- 17.02.2014 - Schreiben des Umweltministeriums zu Windenergieanlagen
- 14.02.2014 - Berichtete TRGS 460 "Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik"

Vorschriftensammlung

SUCHE

[suchen](#)

[Erweiterte Suche](#) [Inhaltsübersicht](#)

Datenbank für Vorschriften und Erlasse

[DAVE](#)

Normenkatalog

[Zum Normenkatalog](#)

Gute Praxis der Gewerbeaufsicht

[Gute Praxis](#)

INFORMATIONEN IM INTERNET

[Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg](#)

Intranetseite der ZSV

Im Zentrum des Intranets steht eine strukturierte Vorschriftensammlung mit 24 Sachgebieten. Die Inhaltsverzeichnisse sind nach Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aus EU, Bund und Land Baden-Württemberg geordnet und beinhalten auch nicht veröffentlichte Vorschriften. Sie bieten gleichzeitig Zugang zu den sogenannten Metadaten und Vorgängerversionen der Vorschrift in der Datenbank für Vorschriften und Erlasse (DAVE). Die Metadaten stehen nur im Intranet zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum wurde im Intranet als neues Unterstützungsangebot die Rubrik „Gute Praxis der Gewerbeaufsicht“ aufgenommen. Diese bietet "Wegweiser" für den Einstieg in typische Arbeitsvorgänge der Gewerbeaufsicht wie Bauantragsbearbeitung, Bauleitplanung, Vorgehen bei Arbeitsunfällen, Vorgehen bei Nachbarschaftsbeschwerden, Arbeitsschutz und Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren und stellt erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung.

Datenbank DAVE

Die Datenbank für Vorschriften und Erlasse wurde 2013 zur Aufbereitung und Pflege des Vorschriftenwerkes neu programmiert und damit an das landesweit eingesetzte EDV-System angepasst.

Vorschriften können jetzt einfacher in verschiedenen Sachgebieten abgebildet werden. Der Lebenslauf einer Vorschrift ist mit den entsprechenden Neufassungen darstellbar. Vorschriften, deren Inkrafttreten in der Zukunft liegt, sind voreinstellbar.

Vorschriften

Bis Ende 2012 galten die Technischen Regeln für die Sachgebiete Acetylen, Aufzug, Dampfkessel, Druckbehälter, Explosionsschutz und brennbare Flüssigkeiten. Mit dem Außerkrafttreten dieser Regeln, die in andere Rechtsgebiete wie Betriebssicherheit und Gefahrstoffrecht überführt worden waren, konnten diese Sachgebiete aus der Vorschriftensammlung genommen werden. Für die Beschäftigten der Landesverwaltung hat die ZSV einen Zugang zu den alten Technischen Regeln als sogenannte Erkenntnisquelle eingerichtet.

Standardtexte im Schriftverkehr

Ein weiteres Angebot der ZSV sind die „Standardtexte im Schriftverkehr“ mit strukturierten Textbausteinen für die verschiedenen Aufgabenbereiche.

Derzeit werden die Textbausteinbücher „Fachtechnische Stellungnahmen“, „Arbeitszeit“, „Arbeitsschutzgesetz - Arbeitssicherheitsgesetz“, „Arbeits- und Betriebssicherheit“ und „Bauarbeiterschutz“ betreut und gepflegt. Da Textbausteine zum Sprengstoffrecht in kein bestehendes Buch passen, wurde ein Unterarbeitskreis „Sprengstoffrecht“ eingerichtet. Dieser erstellt ein Buch mit Textbausteinen zu den Themen „Abbrand von Feuerwerken“, „Bauarbeiterschutz“, „Sprengarbeiten in Steinbrüchen“, „Sprengstofflager“ und „Stellungnahmen nach SprengG“. Die erste Sitzung des neuen Unterarbeitskreises „Sprengstoff“ fand im September 2013 statt.

Normen

Die ZSV stellt den Bediensteten der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg im Intranet einen Normenshop mit ca. 5500 aktuellen und historischen DIN-Normen und VDI-Richtlinien zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurde der Normenbestand zur besseren Übersicht in einen "aktuellen" und einen "historischen" Katalog geteilt. Die Zugriffstatistik zeigt den nach wie vor hohen Bedarf an Normen im Bereich der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg.

Internet

Wie die statistischen Zahlen belegen, wurde der Internetauftritt der Gewerbeaufsicht wieder sehr intensiv genutzt. Die unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de angebotenen Vorschriften, aktuellen Rechtsgrundlagen, Informationen, Formulare und Arbeitshilfen werden von Unternehmen, Planern, Ingenieurbüros, Sicherheitsfachkräften, Betriebsräten und Verbrauchern aufgerufen. Viele Einrichtungen verlinken auf das Angebot der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg im Internet.

Regierungspräsidium Tübingen - ZSV

Fortbildung der Gewerbeaufsicht

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz 2013

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, den Regierungspräsidien, den Stadt- und Landkreisen und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) federführend vom Umweltministerium aufgestellt. Es unterteilt sich in Dienstanfängerfortbildungen, branchen- und themenspezifische Fachfortbildungen sowie Seminare und Veranstaltungen der LUBW mit Bezug zur Gewerbeaufsicht.

Der Arbeitsschutz ist ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsprogrammes der Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2013 wurden in diesem Bereich insgesamt 20 Veranstaltungen durchgeführt.

Für die Dienstanfänger aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden drei mehrtägige Veranstaltungen im Bereich Arbeitsschutz angeboten. Daneben wurden für ausgebildete Aufsichtskräfte in diesem Bereich 17 themenspezifische Fortbildungen angeboten, wie z. B. die GDA-Schulung Psychische Belastungen, das Vollzugsforum Sicherheit auf Baustellen und das Vollzugsforum Gefahrstoff- und Chemikalienrecht. Außerdem wurden der Besuch der Arbeitsschutzmesse mit Kongress A+A in Düsseldorf und die Teilnahme am Tag der Arbeitssicherheit in Fellbach ermöglicht.

Umweltministerium

Vollzugsforum zur Sicherheit auf Baustellen entwickelt sich zur fachtechnischen Fortbildung

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat auch in diesem Jahr zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (BG BAU) sowie Holz und Metall (BGHM) ein zweitägiges Forum für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht, die in den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden Vollzugsaufgaben im Bereich Bauarbeiterschutz wahrnehmen, durchgeführt. Nachdem auch Beschäftigte der beiden Berufsgenossenschaften an der Veranstaltung teilnahmen, hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, untereinander Erfahrungen auszutauschen.

Das Forum war vor einigen Jahren als Plattform zum Austausch von Fachinformationen und Erfahrungen zur Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen für die im Bauarbeiterschutz Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unter Einbindung der Berufsgenossenschaften BG BAU und BGHM in das jährliche Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht aufgenommen worden. Zwischenzeitlich zeigt sich jedoch, dass die Vorträge der Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden, Berufsgenossenschaften und der freien Wirtschaft einen wichtigen Beitrag für die tägliche Ar-

beit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 48 Arbeitsschutzstellen in den Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden darstellen.

Schwerpunkte der zweitägigen Veranstaltung waren im Jahr 2013 die Bereiche Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht. Im Einzelnen wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz beim Einbau von Niedrigtemperaturasphalt im Straßenbau insbesondere in Tunneln, bei der Sanierung von schadstoffbelasteten Gebäuden und Anlagen sowie beim Einsatz dieselbetriebener Baumaschinen in Hallen informiert. Weitere Beiträge folgten zu den Themen Regelausführung von Fassadengerüsten und den zulässigen Abweichungen davon sowie sicheres Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen. Außerdem wurde über die geplante Änderung im Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung berichtet.

Insgesamt 72 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter 43 Beschäftigte der Gewerbeaufsicht, nahmen an der Veranstaltung teil. Von Seiten der Gewerbeaufsicht wurde der Wunsch geäußert, die Veranstaltung künftig im Rahmen der Fortbildungen zum Bauarbeiterschutz anzubieten. Aus diesem Grund wurde beschlossen, auch im Jahr 2014 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen durchzuführen. Die Berufsgenossenschaften (BG BAU und BGHM) haben wieder an der Gestaltung der Veranstaltung durch fachtechnische Beiträge mitgewirkt.

Sozialministerium

Vollzugsforum Gefahrstoff- und Chemikalienrecht

Am 2. und 3. Mai 2013 veranstaltete das Umweltministerium in Schwäbisch Gmünd das Vollzugsforum Gefahrstoff- und Chemikalienrecht.

Der erste Tag der Veranstaltung war dem Chemikalienrecht gewidmet. Am Vormittag wurde die neue Biozid-Verordnung vorgestellt. Am Nachmittag wurden die Teilnehmer ausführlich über die Marktüberwachung bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bereich des Chemikalienrechts informiert. Zum Abschluss des ersten Tages wurden Neuigkeiten aus der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit vorgestellt und es wurde auf Regelungen wie die Chemikalien-Sanktionsverordnung oder die Regelungen zum Schutz der Ozonschicht genauer eingegangen.

Der Einstieg in den zweiten Tag mit dem übergeordneten Thema Gefahrstoffrecht erfolgte mit dem Beitrag eines Mitglieds des Deutschen Schädlingsbekämpferverbandes, der einen praxisbezogenen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Schädlingsbekämpfung gab. Danach wurde die LASI-Handlungsanleitung LV 55 vorgestellt. Die LV 55 bietet eine Handlungsanleitung für die Umsetzung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“. Im nächsten Beitrag wurden Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit Nanomaterialien vorgestellt. Zum Abschluss des Vollzugsforums wurden von verschiedenen Teilnehmern Themen und Fallbeispiele aus dem Vollzug vorgestellt und diskutiert.

An der Veranstaltung nahmen 68 Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht teil. Sie soll im Wechsel mit dem Vollzugsforum Betriebssicherheit alle zwei Jahre angeboten werden. Das Programm für 2015 ist bereits in der Planung.

Umweltministerium

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden über Grenzen hinweg

Am 15. März 2013 wurde im Europaparlamentsgebäude in Straßburg das vielbeachtete deutsch-französische Forum „Restrukturierungen von Unternehmen gesund gestalten“ durchgeführt. Zu diesem für Europa sehr aktuellen Thema wurde gemeinsam mit der Unterstützung des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Straß-

burg, des Euro-Instituts für grenzübergreifende Kooperation in Kehl, der Unfallkasse Baden-Württemberg, des Landesverbandes Südwest der DGUV, der DIRECCTE Alsace, der CARSAT Alsace-Moselle, dem Staatlichen Gewerbeamt im Landesgesundheitsamt und dem Sozialministerium ein deutsch-französisches Treffen zur umfassenden Information und zum gegenseitigen Austausch organisiert. Im derzeitigen Diskurs werden Veränderungen wie Standortverlagerungen, Auslagerungen, Schließungen (auch in Teilen), Fusionen oder Übernahmen, innerbetriebliche Umstrukturierungen und Expansionen unter dem Begriff Restrukturierung subsumiert. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Restrukturierungsmaßnahmen in der Regel mit Arbeitsintensivierung, einer stärkeren psychischen Belastung und häufig mittelfristig auch mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gesundheit verbunden.

Ausgehend vom HIRE-Bericht (Health in Restructuring), Expertenvorträgen und Erfahrungsberichten über gute Praxis soll der Aspekt der psychischen Gesundheit der Beschäftigten von den anwesenden EU-Abgeordneten bei der Diskussion von EU-Rechtsakten zu Restrukturierungen bei Unternehmen berücksichtigt werden.

Sozialministerium

Anhang



Tabelle 1

Personal der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg
(besetzte Stellen zum Stichtag 31.12.2013)

Pos.		oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	18	3			67,30	28,02	55,70	11,15			141,00	42,17
	Gehobener Dienst	5	4			56,60	48,15	158,74	61,67			220,34	113,82
	Mittlerer Dienst	0	0			9,40	5,90	36,10	7,80			45,50	13,70
	Summe 1	23	7			133,30	82,07	250,54	80,62			406,84	169,69
2	Aufsichtskräfte in Einarbeitung												
	Höherer Dienst	0	0			0	1	1,00	0,00			1,00	1,00
	Gehobener Dienst	0	0			2,50	2,00	3,00	12,60			5,50	14,60
	Mittlerer Dienst	0	0			0	0	2	0,00			2	0,00
	Summe 2	0	0			2,50	3,00	6,00	12,60			8,50	15,60
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte	1	0			1,25	5,50	0	0			2,25	5,50
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer	0	0			3,10	0,80	0	0			3,10	0,80
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	3	5			8,10	10,20	1,10	0,25			12,20	15,45
	Gehobener Dienst	2	1			2,80	1,20	3,95	2,10			8,75	4,30
	Mittlerer Dienst	0	0			0,00	0	10,40	11,32			10,40	11,32
	Summe 5	5	6			10,90	11,40	15,45	13,67			31,35	31,07
6	Verwaltungspersonal	1	2			9,20	20,10	5,70	31,10			15,90	53,20
	Insgesamt	30	15			160,25	122,87	277,69	137,99			467,94	275,86

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe 1	Beschäftigte						Summe 8
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl. 2	weibl. 3	Summe 4	männl. 5	weibl. 6	Summe 7	
1: 500 und mehr Beschäftigte	751	6.280	2.667	8.947	580.027	339.787	919.814	928.761
2: 20 bis 499 Beschäftigte	28.028	13.012	7.948	20.960	1.106.357	823.002	1.929.359	1.950.319
3: 0 bis 19 Beschäftigte	247.115	8.333	7.104	15.437	431.242	496.111	927.353	942.790
Insgesamt	275.894	27.625	17.719	45.344	2.117.626	1.658.900	3.776.526	3.821.870

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe *)				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt					0	1	33	34
1	Chemische Betriebe	43	761	1258	2062	22	222	135	379
2	Metallverarbeitung	28	1539	6406	7973	23	364	489	876
3	Bau, Steine, Erden	12	2023	26741	28776	3	137	571	711
4	Entsorgung, Recycling	1	164	989	1154	1	79	388	468
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	121	3550	32339	36010	54	196	744	994
6	Leder, Textil	6	332	1644	1982	3	70	111	184
7	Elektrotechnik	41	541	1215	1797	30	94	55	179
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	342	3885	4236	5	85	215	305
9	Metallerzeugung	14	248	412	674	9	59	26	94
10	Fahrzeugbau	59	268	464	791	23	64	38	125
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	864	9481	10347	0	80	964	1044
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	805	11711	12524	7	112	478	597
13	Handel	40	4269	42689	46998	7	336	1559	1902
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	45	1005	13065	14115	4	11	126	141
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	21	735	4344	5100	2	11	31	44
16	Gaststätten, Beherbergung	0	890	17515	18405	0	35	624	659
17	Dienstleistungen	35	3087	39395	42517	0	42	539	581
18	Verwaltung	82	2141	13391	15614	5	69	386	460
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	10	148	171	329	6	27	8	41
20	Verkehr	22	1424	10375	11821	3	109	297	409
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	539	2367	2913	4	52	72	128
22	Versorgung	11	181	628	820	2	18	235	255
23	Feinmechanik	30	678	3630	4338	12	105	104	221
24	Maschinenbau	104	1494	3000	4598	58	214	193	465
Insgesamt		751	28028	247115	275894	283	2592	8421	11296



Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	
						in der Nacht	an Sonn-Feiertagen
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	1	47	48	0	0
1	Chemische Betriebe	56	330	171	557	3	1
2	Metallverarbeitung	59	590	683	1332	5	15
3	Bau, Steine, Erden	3	203	821	1027	6	1
4	Entsorgung, Recycling	1	161	662	824	1	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	93	244	870	1207	3	0
6	Leder, Textil	4	109	148	261	2	0
7	Elektrotechnik	49	124	63	236	4	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	7	123	294	424	5	0
9	Metallerzeugung	19	140	41	200	2	3
10	Fahrzeugbau	56	95	47	198	1	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	98	1454	1552	3	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	18	170	646	834	12	0
13	Handel	9	518	1872	2399	14	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	12	143	159	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	12	41	57	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	44	769	813	45	0
17	Dienstleistungen	0	54	616	670	0	0
18	Verwaltung	6	108	658	772	7	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	10	58	8	76	1	0
20	Verkehr	4	162	367	533	0	1
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	73	83	163	1	0
22	Versorgung	12	26	347	385	13	0
23	Feinmechanik	26	143	136	305	0	0
24	Maschinenbau	120	344	254	718	5	13
Insgesamt		567	3942	11241	15750	133	34

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	48	18	18	0	0	0
1	Chemische Betriebe	557	229	217	6	5	41
2	Metallverarbeitung	1332	443	325	6	11	51
3	Bau, Steine, Erden	1027	375	625	5	21	77
4	Entsorgung, Recycling	824	162	151	5	11	65
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	1208	1334	2020	4	11	28
6	Leder, Textil	262	140	45	1	7	30
7	Elektrotechnik	236	93	195	1	2	6
8	Holzbe- und -verarbeitung	424	76	25	0	3	35
9	Metallerzeugung	200	98	137	3	0	3
10	Fahrzeugbau	198	95	393	2	2	12
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1552	439	66	1	5	27
12	Nahrungs- und Genussmittel	834	233	157	3	9	80
13	Handel	2399	411	354	14	10	166
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	159	125	34	1	0	19
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	57	14	38	0	5	0
16	Gaststätten, Beherbergung	813	142	29	0	7	21
17	Dienstleistungen	670	113	411	1	4	9
18	Verwaltung	772	162	242	4	3	6
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	76	40	19	1	1	0
20	Verkehr	533	161	113	4	7	1095
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	163	58	37	0	0	10
22	Versorgung	385	63	93	2	6	4
23	Feinmechanik	305	211	440	6	1	0
24	Maschinenbau	718	151	414	4	2	13
Insgesamt		15752	5386	6598	74	133	1798

Tabelle 3.2

**Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	6602
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	264
3	Anlagen nach BImSchG	210
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	27
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	17
6	Ausstellungsstände	6
7	Straßenfahrzeuge	23
8	Schienenfahrzeuge	2
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	1250
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	314
12	Übrige	3471
Insgesamt		12186

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst – Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges – sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt 2.171

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	Sicherheits- und Gesundheitsschutz						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	7359	749	157	4	34	25
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	13654	881	174	3	33	22
01.03	Arbeitsmittel	9975	864	66	0	36	10
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	3535	3320	143	5	33	43
01.05	Gefahrstoffe	4147	494	51	2	20	11
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	1077	149	55	5	3	3
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	241	14	9	0	0	0
01.08	Röntgen	526	727	2073	1	2	8
01.09	Strahlenschutz	290	234	720	5	4	0
01.10	psychische Belastungen	1116	122	1	0	0	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	137	6	1	0	0	0
	Summe Gruppe 1	42057	7560	3450	25	165	122
2	Verbraucherschutz u. Produktsicherheit						
02.01	Geräte- und Produktsicherheit	1472	0	0	0	1	0
02.02	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitung	84	40	52	8	0	0
02.03	Medizinprodukte	173	228	623	11	0	0
02.04	REACH/CLP	102	168	0	0	0	0
02.05	EVPG	181	1	0	0	0	0
02.06	EnVKG	21	3	0	0	0	0
02.07	KrW	1	0	0	0	0	0
02.08	NiSG/UVSV	35	2	0	0	0	0
	Summe Gruppe 2	2069	442	675	19	1	0
03.01	Arbeitszeit	1440	134	2158	21	5	61
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	368	208	32	1	10	2141
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	231	20	161	4	1	16
03.04	Mutterschutz	1081	387	139	4	1	1
03.05	Heimarbeitsschutz	1250	139	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	3958	888	2490	30	17	2219
4	Umweltschutz						
04.01	Anlagensicherheit	1284	133	102	0	20	4
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	2865	420	320	7	10	7
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	1043	49	16	3	8	2
04.04	Lärm / Erschütterungen	4227	171	144	10	19	7
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	205	7	46	0	1	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	672	125	86	3	6	16
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	622	75	263	1	17	40
05.03	Produktverantwortung	143	89	8	0	4	2
05.04	Entsorgungsverfahren	796	80	31	2	6	2
06.01	Abwasseranlagen	1972	922	95	5	15	1
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2532	2343	79	2	9	4
07.01	Bauleitplanung	968	19	142	0	0	0
	Summe Gruppe 4	17329	4433	1332	33	115	85
13	Gesamtsumme	65413	13323	7947	107	298	2426



Tabelle 5

Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland									
			Nichtkonf. ohne Risiko		niedriges Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Hersteller	193	354	54	162	47	56	23	30	0	47	1	7
Importeur	87	376	25	171	10	71	5	44	0	18	5	6
Händler	1825	680	222	120	113	49	19	43	13	33	0	13
Austeller	138	0	45	0	2	0	0	0	0	0	0	0
priv.Verbraucher gew..Betreiber	10	583	0	282	3	127	1	87	0	16	0	18
Summe	2253	1993	346	735	175	303	48	204	13	114	6	44
Gesamt aktiv+reaktiv	4246											

	Ergriffene Maßnahmen												
	Mitteil. an andere Behörden		Revisionsschr. Anhörungen		frei. Maßn. d. Inverkehrbring.		Anordnungen Ersatzmaßn.		hoheitl. Maßn. (Warn/Rückr.)		Verw. Bußgeld Strafanzeige		nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Hersteller	58	124	123	254	24	184	1	1	0	0	7	3	4
Importeur	13	184	30	129	15	142	5	7	0	0	3	1	1
Händler	213	93	155	111	89	72	0	0	0	0	3	0	310
Austeller	2	0	23	0	31	0	0	0	0	0	0	0	0
priv.Verbraucher gew..Betreiber	4	470	2	14	3	6	0	22	0	0	0	0	0
Summe	290	871	333	508	162	404	6	30	0	0	13	4	315
Gesamt	2936												

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	293
Schutzklauselmeldung	10
Behörde	1361
privaten Verbraucher	75
gewerblichen Betreiber	32
Unfallmeldung	8
UVT	5
Hersteller	21
Einführer, Bevollmächtigter	11
Händler	25
Aussteller	27
Summe	1868

Überprüfungen betreffen folgende EU-Richtlinien	Anzahl
Niederspannungsgeräte (73/23/EWG)	1427
einfache Druckbehälter (87/404/EWG)	8
Spielzeug (88/378/EWG)	531
Maschinen (98/37/EG)	457
Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)	268
Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)	20
Explosionsgefährdete Bereiche (94/9/EG)	2
Sportboote (94/25/EG)	17
Aufzüge (95/16/EG)	1
Druckgeräte (97/23/EG)	12
Bauprodukte (89/106/EWG)	0
Aerosolpackungen (75/324/EWG, Änderung 94/1/EG)	42
Outdoor (2001/95/EG)	81
Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)	1330
Sonstiges (auch nicht harmonisierter Bereich)	144
Summe	4340



Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes im Jahr 2013

Position	Tätigkeit	Zuständigkeiten		Summe
		GewAufsicht 1+3	Bergaufsicht 2	4
1	Außendienst			
1.1.	Dienstgeschäfte	37		37
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	26		26
1.2.2.	Besprechungen	34		34
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	3		3
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten	0		0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	2		2
1.2.6.	Messungen	0		0
1.2.7.	Beanstandungen*			0
2	Innendienst			
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**	1 804		1 804
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	750		750
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt	16		16
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	0		0
2.2.3.	Fristverlängerungen	39		39
2.3.	ärztliche Untersuchungen			
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	50		50
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen	0		0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	0		0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	50		50
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	0		0
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	0		0
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	50		50
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.2	Hautteste	0		0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen	0		0
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material	0		0
2.4.2.	Arbeitsstoffe	0		0
2.4.3.	Raumluftproben	0		0
2.4.4.	sonstige Analysen	0		0

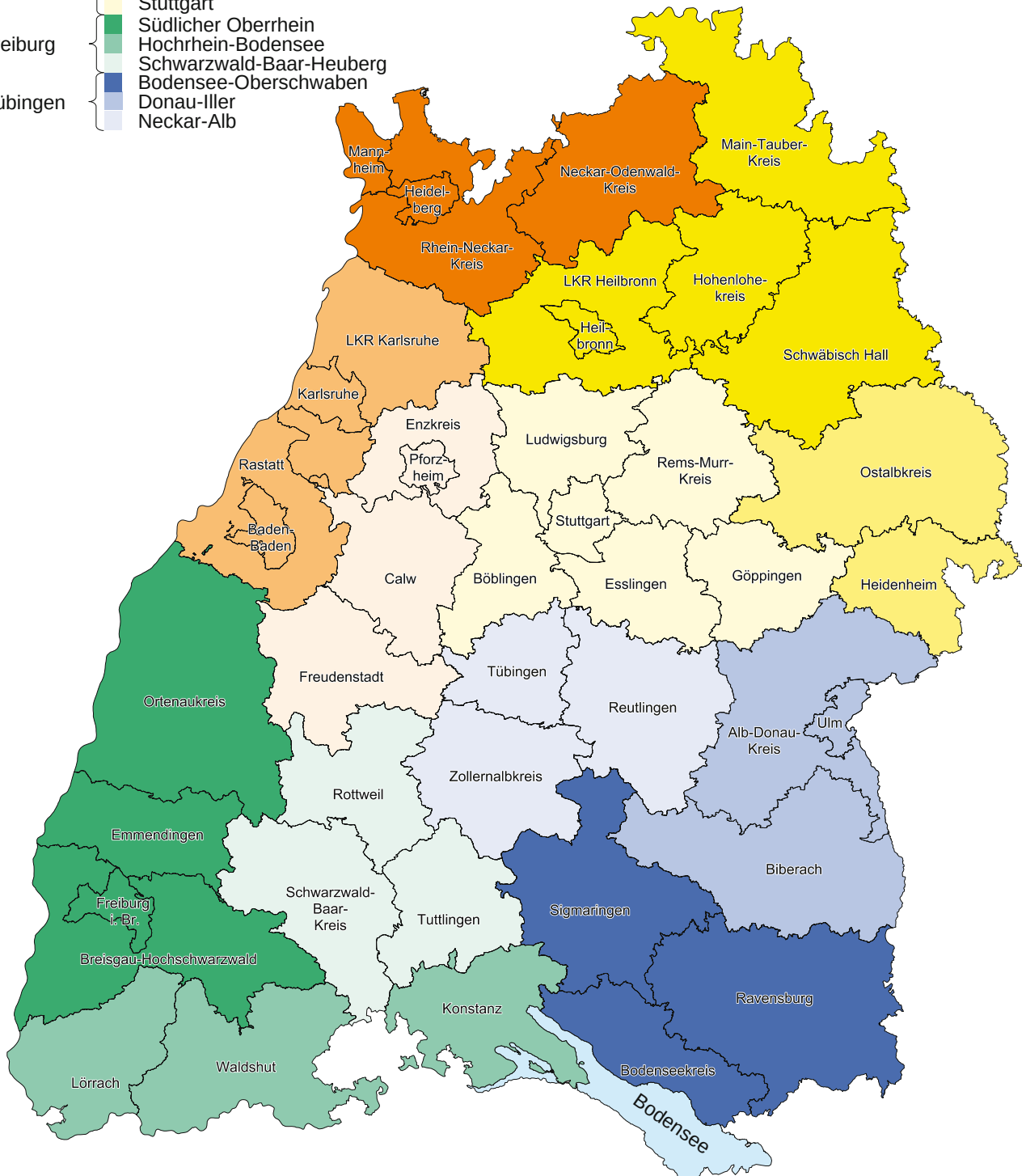
Organisationsstruktur der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg



Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

4 Regierungsbezirke 12 Regionen

- Karlsruhe { Rhein-Neckar
Mittlerer Oberrhein
Nordschwarzwald
- Stuttgart { Heilbronn-Franken
Ostwürttemberg
Stuttgart
- Freiburg { Südlicher Oberrhein
Hochrhein-Bodensee
Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Tübingen { Bodensee-Oberschwaben
Donau-Iller
Neckar-Alb



Stand: 01.01.2011

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2011
Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche
Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.



88-03-09-501
© Kartengrundlage GfK GeoMarketing GmbH
Karte erstellt mit RegioGraph



Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Eine aktuelle Liste der Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der
Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

→ Service und Information → Organisation



Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

[zum Login](#) [Was ist neu?](#) [Personalisierung](#)

Sie sind hier: Gewerbeaufsicht > ServiceUndInformation > Organisation

Organisation

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 [Stadt- und Landkreisen](#) und den vier [Regierungspräsidien](#) wahrgenommen.

Die Stadt- und Landkreise beraten und überwachen Industrie und Gewerbe in Arbeits- und Umweltschutzfragen.

Für umweltrechtlich besonders bedeutsame Anlagen, wie den IVU-Anlagen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung, sind die vier [Regierungspräsidien](#) zuständig. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben der Marktüberwachung, des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

[Verzeichnis der Orte in Baden-Württemberg mit Zuordnung des zuständigen Regierungspräsidiums.](#)

[Adressenliste der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg](#)

Einen Behördenwegweiser liefert das Verwaltungsportal [Service-bw](#). Das Portal gibt Auskunft zu Postanschrift, Hausanschrift, Telefon, E-Mail und Internetadresse sämtlicher Behörden in Baden-Württemberg und präzisiert auch deren Zuständigkeiten.



Schutz durch Helme

SUCHE

[suchen](#)
[Erweiterte Suche](#) [Inhaltsübersicht](#)

INFOMATERIAL

- [www.bund.de](#)
- [www.behördenfinder-deutschland.de](#)
- [www.baden-wuerttemberg.de](#)
- [Orte in Baden-Württemberg](#)
- [www.service-bw.de](#)

[Startseite](#) [Inhaltsübersicht](#) [Suche](#) [Seitenanfang](#) [Seite drucken](#) [Seite empfehlen](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Verzeichnis 2

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

Datum	Bezeichnung/Betreff	Fundstelle
15.01.2013	TRGS 522 - Raumdesinfektion mit Formaldehyd	GMBI. Nr. 15 vom 07.03.2013 Seite 298
15.01.2013	TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten	GMBI. Nr. 15 vom 07.03.2013 Seite 321
15.01.2013	TRGS 617 - Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden	GMBI. Nr. 15 vom 07.03.2013 Seite 328
22.01.2013	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)	BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2013 Seite 110
25.02.2013	TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen	GMBI. Nr. 18 vom 09.04.2013 Seite 382
28.02.2013	ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	GMBI. Nr. 16 vom 13.03.2013 Seite 334
28.02.2013	ASR A1.5.1,2 - Fußböden	GMBI. Nr. 18 vom 13.03.2013 Seite 348
18.03.2013	TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	GMBI. I Nr. 22 vom 15.05.2013 Seite 446
04.04.2013	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)	BGBl. I Nr. 16 vom 08.04.2013 Seite 658
19.04.2013	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV)	BGBl. I Nr. 22 vom 08.05.2013 Seite 1111

24.04.2013	Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung – ChemSanktionsV)	BGBl. I Nr. 20 vom 24.04.2013 Seite 944
02.05.2013	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)	BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 Seite 1021
02.05.2013	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)	BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 Seite 973
02.05.2013	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)	BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 Seite 1021
02.05.2013	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)	BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 Seite 973
02.05.2013	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)	BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 Seite 973
17.05.2013	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 Seite 1274
23.05.2013	TRGS 527 - Hergestellte Nanomaterialien	GMBI. Nr. 25 vom 21.06.2013 Seite 498
14.06.2013	TRBS 3145/TRGS 725 - Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren	GMBI. Nr. 41/42 vom 29.08.2013 Seite 802
17.06.2013	TRGS 619 - Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwolle	GMBI. Nr. 34 vom 31.07.2013 Seite 654
19.06.2013	Bekanntmachung 220 - Sicherheitsdatenblatt	GMBI. I Nr. 33 vom 30.07.2013 Seite 639
26.06.2013	TRGS 407 - Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung	GMBI. Nr. 41/42 vom 29.08. 2013

26.06.2013	Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern	ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 Seite 13
08.07.2013	Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern	ABl. Nr. L 196 vom 13.07.2013 Seite 24
15.07.2013	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)	BGBI. I Nr. 40 vom 22.07.2013 Seite 2514
17.07.2013	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)	BGBI. I Nr. 41 vom 26.07.2013 Seite 2538
21.07.2013	Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	BGBI. II Nr. 15 vom 21.07.2013
23.07.2013	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)	GBI. I Nr. 11 vom 30.07.2013 Seite 229
25.07.2013	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG)	BGBI. I Nr. 43 vom 31.07.2013 Seite 2749
31.07.2013	Verordnung des Umweltministeriums und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG-Zuständigkeitsverordnung – NiSGZuVO)	GBI. Nr. 12 vom 06.09.2013 Seite 263
02.08.2013	Verordnung (EU) Nr. 813/2013/der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten	ABl. Nr. L 239 vom 06.09.2013 Seite 136
02.08.2013	Verordnung (EU) Nr. 814/2014 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern	ABl. Nr. L 239 vom 06.09.2013 Seite 162
14.08.2013	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)	BGBI. I Nr. 50 vom 21.08.2013 Seite 3266
14.08.2013	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG-Verordnung - EVPGV)	BGBI. I Nr. 49 vom 17.08.2013 Seite 3221

15.08.2013	ASR A1.2 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen	GMBI .Nr. 46 vom 05.09.2013 Seite 910
28.08.2013	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)	BGBl. I Nr. 55 vom 06.09.2013 Seite 3498
05.09.2013	ASR A4.1 - Sanitärräume	GMBI Nr. 46 vom 05.09.2013 Seite 919
30.09.2013	TRBA 214 - Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft	GMBI. Nr. 49 vom 30.09.2013 Seite 978
02.10.2013	TRGS 460 - Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik	GMBI. Nr. 59 vom 21.11.2013 Seite 1175
17.10.2013	TRBA 100 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien	GMBI. I Nr. 51/52 vom 17.10.2013 Seite 1010
22.10.2013	Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (LAbfZuVO)	GBI. I Nr. 15 vom 18.11.2013 Seite 310
19.11.2013	TROS IOS - Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung	GMBI. Nr. 65-67 vom 30.12.2013 Seite 1312
19.11.2013	TROS IOS - Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung	GMBI. Nr. 65-67 vom 30.12.2013 Seite 1325
19.11.2013	TROS IOS - Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung	GMBI Nr. 65-67 vom 30.12.2013 Seite 1349
19.11.2013	TROS IOS - Teil: Allgemeines	GMBI. Nr. 65-67 vom 30.12.2013 Seite 1302
03.12.2013	Anforderungen an neue Produkte in der Handelskette gemäß Produktsicherheitsgesetz - ProdSG	GMBI. I Nr. 60/61 vom 03.12.2013 Seite 1227

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2013 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT